

Stand: 01.07.2025 13:41:21

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/23815

"Gesetzentwurf der Staatsregierung über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz - ZuVLFG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/23815 vom 19.07.2022
2. Plenarprotokoll Nr. 123 vom 27.09.2022
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/25640 des LA vom 08.12.2022
4. Beschluss des Plenums 18/25767 vom 14.12.2022
5. Plenarprotokoll Nr. 131 vom 14.12.2022
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2022



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz – ZuVLFG)

A) Problem

Eine Neufassung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) ist erforderlich, um Gesetze des Landwirtschaftsressorts mit quantitativ geringerem Umfang in das ZuVLFG zu überführen und somit auf mehrere einzelne „kleine“ Stammnormen zu verzichten. Außerdem werden durch die Änderung Anordnungsbefugnisse der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) klargestellt und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

1. Bayerische Tierzucht

Im Bereich der Tierzucht ergibt sich ein Anpassungsbedarf vor allem aus dem Erlass der Verordnung (EU) 2016/1012. Seit 1. November 2018 gilt dieses europäische Tierzuchtrecht unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das neue Tierzuchtgesetz (TierZG) des Bundes ist am 25. Januar 2019 (BGBl. I S. 18) in Kraft getreten. Darin wurden die bundesrechtlichen Bestimmungen an die geänderten EU-rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Im Hinblick auf die Vielzahl notwendiger Änderungen hat der Bund keine Novelle, sondern ein Ablösungsgesetz erlassen.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Teils zum bayerischen Tierzuchtrecht, der das Bayerische Tierzuchtgesetz (BayTierZG) aus dem Jahr 1990 ablöst, sollen die sich aus europarechtlichen und bundesrechtlichen Änderungen ergebenden Anpassungen im Landesrecht vorgenommen werden. Zudem werden die Aufgaben des bayerischen Tierzuchtrechts an die geänderten gesellschaftlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Gesundheit, Robustheit und Nachhaltigkeit, angepasst. Um Transparenz zu gewährleisten, werden als wichtige Informationsquelle für Schweine- und Geflügelhalter staatliche Herkunftsvergleiche bei Schweinen und Geflügel ermöglicht. Im Bereich der Bienenzucht werden die Handlungsbefugnisse der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen erweitert, um die Qualität der züchterischen Arbeit zu verbessern.

Die Zuweisung der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen als staatliche Aufgabe erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 TierZG durch die Bayerische Tierzuchtverordnung.

2. Staatsbetrieb Bayerische Staatsgüter; Aufgabenverlagerung

Aufgrund der Errichtung des Staatsbetriebs Bayerische Staatsgüter mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. September 2019, Az. Z3-0762-1/12 (BayMBI. Nr. 365) sowie der Verlagerung von Aufgaben von der LfL an die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) bzw. die Regierung von Oberbayern sollen bisher in der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) geregelte Aufgaben bei der LfL entfallen und zukünftig vom Staatsbetrieb Bayerische Staatsgüter, der FüAk bzw. der Regierung von Oberbayern wahrgenommen werden.

3. Altrechtliche Weidrechte auf fremdem Grund und Boden

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung und Ablösung des Weidrechtes auf fremdem Grund und Boden vom 28. Mai 1852 (BayRS V S. 352, BayRS 7817-1-L) sind teilweise veraltet und daher auf einen modernen und zeitgemäßen Stand zu bringen.

4. Zuständigkeiten und Anordnungsbefugnisse

Es haben sich durch die grundlegende Änderung des ZuVLFG durch § 5 des Gesetzes zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 387) im Rahmen des Vollzugs in der Formulierung des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 n.F. ZuVLFG Auslegungsfragen ergeben, die Einzelfallanordnungen der LfL im Bereich des Rechts der Marktordnung für die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft betreffen.

Außerdem weicht der in Art. 10 Abs. 3 ZuVLFG verwendete Begriff „Vorschriften des Rechts der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft“ vom Wortlaut des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 ZuVLFG „Recht der Agrarmarktordnung“ und der Überschrift des Art. 2 ZuVLFG „Agrarmarktordnung“ ab. Deshalb soll eine redaktionelle Änderung des ZuVLFG vorgenommen werden, um die Begriffe einheitlich anzupassen.

Verschiedene Artikel und Absätze sind reine Zuständigkeitsvorschriften und können in der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) bzw. der Delegationsverordnung (DeIV) geregelt werden.

B) Lösung

Aufgrund der umfassenden Änderungen wird das ZuVLFG neu gefasst.

Im Rahmen der Neufassung werden die Regelungen des bayerischen Tierzuchtrechts in einem eigenen Teil „Bayerisches Tierzuchtrecht“ angepasst, um die vorgenannten Zielsetzungen zu erreichen.

Neben den Teilen „Pflanzenschutz“ und „Altrechtliche Weidrechte auf fremdem Grund und Boden“ werden in einem eigenen Teil „Zuständigkeiten und Befugnisse“ behördliche Zuständigkeiten für einzelne Fachgebiete zusammengefasst. Beibehalten wird die Anordnungsbefugnis für die Vollzugsbehörden, um zur Erfüllung ihrer Aufgaben Maßnahmen im Einzelfall zu treffen; hierbei wurden redaktionelle Bereinigungen bei den Begrifflichkeiten (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ZuVLFG a.F.) vorgenommen.

Die Vorschriften der LfLV werden hinsichtlich der entfallenen Zuständigkeiten zusammengefasst.

Die verbleibenden praxisrelevanten Vorschriften zu altrechtlichen Weidrechten lösen das alte Gesetz ab und werden in das ZuVLFG integriert.

Reine Zuständigkeitsvorschriften werden in die ZustV, eine Delegation in die DeIV überführt.

Ferner werden redaktionelle Bereinigungen im Bayerischen Fischereigesetz vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten und Nutzen**1. Kosten für den Staat**

Durch den Entwurf werden keine neuen Kosten ausgelöst.

Im Tierzuchtbereich sichert die Regelung zur Durchführung der Herkunftsvergleiche die bisherigen Verfahrensweisen rechtlich ab und verursacht keine weiteren Kosten. Vielmehr bringen die Herkunftsvergleiche für den Tierhalter einen Nutzen. Von der neu geschaffenen Anordnungsbefugnis für den Schutz von Bienenbelegstellen kann im Rahmen des bisherigen Verwaltungsvollzugs Gebrauch gemacht werden.

Die Kontrollen bayerischer Produktspezifikationen (derzeit 32 Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und 12 Spirituosen) bei Herstellern gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und Verordnung (EU) 2019/787 sind Teil des amtlichen Hoheitsvollzuges. Die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation vor Inverkehrbringen des jeweiligen Produktes wird im Bereich der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 bereits jetzt gemäß § 5 LfLV von 5 zugelassenen privaten Kontrollstellen durchgeführt, deren Zulassung, Supervision und Betreuung bereits jetzt durch die LfL erfolgt. Im Jahr 2020 haben die in Bayern zugelassenen Kontrollstellen 468 Kontrollen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 bei 389 Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt und damit zu einer deutlichen Entlastung der Verwaltung beigetragen. Auch können dadurch seitens der LfL Personalkosten eingespart werden, was zur Kostenentlastung des Staatshaushalts führt. Damit Kohärenz bei den Verfahrensvorschriften und den Verfahrensprozessen für geografische Angaben in allen betroffenen Sektoren erreicht wird, sollten die entsprechenden Verfahren für Spirituosen sich am Vorbild der umfassenderen und erprobten Verfahren für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 orientieren und von deren Erfahrung profitieren (vgl. Erwägungsgrund 26 der Verordnung (EU) 2019/787). Auch hinsichtlich Wein und aromatisierten Weinerzeugnissen werden die Kontrollen der Produktspezifikationen gemäß § 22a des Weingesetzes auf private Kontrollstellen übertragen. Das deutsche Qualitätsweinsystem wird derzeit auf das romanische System der Herkunft umgestellt. Dies bietet den Erzeugern die Chance, mehr Einfluss auf die Profilierung ihrer Erzeugnisse und die Inhalte der Produktspezifikation nehmen zu können. Über die Kontrollen ist der Schutz der Wertigkeit der Erzeugnisse im Sinne der Erzeuger gewährleistet.

2. Kosten für die Kommunen

Keine

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Für die Kontrollen der Produktspezifikationen (siehe D 1) schließen Erzeuger und die privaten Kontrollstellen Verträge ab. Die entstehenden Kosten variieren je nach Umfang und Aufwand der zu kontrollierenden Maßnahmen. Kosten für die Konsumenten entstehen keine.

Gesetzentwurf

über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz – ZuVLFG)

Teil 1

Bayerisches Tierzuchtrecht

Art. 1

Aufgaben des bayerischen Tierzuchtrechts

Die Aufgaben des bayerischen Tierzuchtrechts und Ziele der Förderung der bayerischen Tierzucht sind

1. die weitere Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere in Bayern, der Erhalt landestypischer Nutztierassen in ihrer Vielfalt sowie die Vermeidung von Erbfehlern,
2. die Gewährleistung günstiger Voraussetzungen für eine nachhaltige, standortangepasste und innovative Tierzucht sowie die Erhaltung der bäuerlichen Zucht und
3. die neutrale, wissenschaftlich fundierte und umfassende Information von Züchtern und Abnehmern über die genetische Qualität von Zuchttieren und Zuchtmaterial.

Art. 2

Datenübermittlung, Herkunftsvergleiche

(1) Zuchtverbände, Zuchtunternehmen, Besamungsstationen, Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten sind verpflichtet, den für die Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zuständigen Behörden oder Stellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann Herkunftsvergleiche bei Schweinen und Geflügel zur Prüfung der genetischen Qualität und tierwohlrelevanter Eigenschaften durchführen. ²Die Ergebnisse dieser Herkunftsvergleiche werden zur Information der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten und der Verbraucher veröffentlicht.

Art. 3

Meldepflicht von Erbfehlern

¹Tierhalter sowie die mit der Durchführung der künstlichen Besamung beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Sachverhalte und Beobachtungen, die zur Erkennung und Feststellung von Erbfehlern geeignet sind, der Besamungsstation oder dem Samendepot, die oder das den Samen geliefert hat, zu melden, sofern diese nicht bereits im Rahmen von Zuchtprogrammen oder Monitoringverfahren erfasst werden. ²Besamungsstationen und Samendepots haben unverzüglich der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen.

Art. 4**Genreserve**

Zur Erfüllung der in Art. 1 genannten Aufgaben und Ziele stellt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) die Anlage und den Unterhalt einer Genreserve sicher.

Art. 5**Bienen**

(1) ¹Bienenzuchtbetriebe, die jährlich mehr als 50 Bienenköniginnen in Verkehr bringen, müssen ihre Zuchtvölker Prüfungen auf Eignung und Leistung unterstellen. ²Die Prüfungsergebnisse sind zu veröffentlichen.

(2) Betriebe im Sinn von Abs. 1 müssen ihre Bienenvölker im erforderlichen Maß auf übertragbare Krankheiten tierärztlich untersuchen lassen.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann auf Antrag Bienenzuchtstätten, welche die Gewähr für die Zucht leistungsfähiger Bienen bieten, als Bienenbelegstellen anerkennen, sofern in dem von ihr entsprechend den wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegenden Umkreis keine weiteren Bienenvölker oder nur solche gehalten werden, die der von der Belegstelle gewählten Zuchtrichtung entsprechen. ²Die Anerkennung einschließlich der Festlegung des Umkreises ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) In dem im Anerkennungsbescheid festgelegten Umkreis um eine Bienenbelegstelle dürfen keine Bienenvölker verbracht oder gehalten werden, es sei denn, diese entsprechen der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchtrichtung.

(5) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Bienenvölker,

1. die nicht der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchtrichtung entsprechen und
2. die in dem im Anerkennungsbescheid festgelegten Umkreis um eine Bienenbelegstelle verbracht wurden oder dort gehalten werden,

aus diesem Umkreis zu entfernen.

Art. 6**Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zu treffen über

1. die Anforderungen an Herkunftsvergleiche einschließlich des Verfahrens zu ihrer Durchführung und die Veröffentlichung der Ergebnisse (Art. 2 Abs. 2),
2. die Anforderungen an Prüfungen für Bienen einschließlich des Verfahrens zu ihrer Durchführung und die Veröffentlichung der Ergebnisse sowie die Anerkennung als Bienenbelegstelle (Art. 5 Abs. 1 und 3).

Art. 7**Ordnungswidrigkeit**

Mit Geldbuße bis zu viertausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 5 Abs. 4 Bienenvölker in den festgelegten Umkreis um eine anerkannte Bienenbelegstelle verbringt oder dort hält.

Teil 2

Pflanzenschutz

Art. 8

Verbot von Totalherbiziden

¹Auf den vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten, soweit das nicht für Zwecke der Forschung und Lehre zwingend erforderlich ist oder von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt wurde. ²Für den Vollzug des Verbots nach Satz 1 ist die die jeweilige Fläche bewirtschaftende oder betreuende Behörde zuständig.

Teil 3

Altrechtliche Weiderechte auf fremdem Grund und Boden

Art. 9

Beschränkung von Weiderechten

(1) Weiderechte, die gleich aus welchem Rechtsgrund bereits am 1. Januar 1900 bestanden haben, berechtigen nicht zur Weide auf

1. Äckern im Zeitraum zwischen Aussaat oder Bepflanzung und Abräumung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Ernte,
2. Wiesen im Zeitraum zwischen 1. April und der jeweils letzten Mahd und Abräumung von Heu oder Gras im Jahr.

(2) Nach einer neuen Anlage oder dem Umbau sind Wiesen

1. von der Schafweide bis zum Ablauf des zweiten,
 2. von der sonstigen Weide bis zum Ablauf des vierten
- Kalenderjahrs befreit.

(3) Für die entgangene Weide kann der Weideberechtigte in den Fällen der Abs. 1 und 2 keine Entschädigung beanspruchen.

(4) Sonstige Beschränkungen des Weiderechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleiben unberührt.

Art. 10

Durchtrieb

¹Der Weideverpflichtete hat den Durchtrieb des Viehs im Falle des Art. 9 Abs. 1 und 2 zu dulden, soweit es dem Weideberechtigten sonst unmöglich gemacht würde, seine Weidebefugnis auf anderen Grundstücken auszuüben oder sein Vieh auf eigene Grundstücke zu treiben. ²Hierbei sind die Interessen des Weideverpflichteten zu schonen. ³Weideberechtigter und Weideverpflichteter sollen einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg nach Lage und Breite und während welchen Zeitraums der Durchtrieb stattfindet.

Art. 11

Kein Einspruchsrecht

Gegen landwirtschaftliche Arbeiten, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft erfolgen und mit denen ein Weideverpflichteter den bisherigen Stand der Kultur seines Bodens zu erhöhen oder auszudehnen beabsichtigt, steht dem Weideberechtigten kein Einspruchsrecht zu, selbst wenn hierdurch die Beschränkungen nach Art. 9 ausgeweitet würden.

Teil 4 Zuständigkeiten und Befugnisse

Art. 12

Erzeugerorganisationen

Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen, die die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins wählen, kann gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen werden.

Art. 13

Ökologischer Landbau

(1) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist

1. zuständige Behörde im Sinn des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG),
2. zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinn der Verordnung (EU) 2018/848 einschließlich der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union,
3. Kontrollbehörde für ökologische/biologische Produktion und zuständige Behörde im Sinn der Verordnung (EU) 2017/625 einschließlich der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union,

soweit nicht durch Bundesrecht oder durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 ÖLG etwas anderes bestimmt ist.

(2) Landesrechtlich auf andere Stellen übertragene Aufgaben kann die Landesanstalt für Landwirtschaft im Einzelfall auch selbst wahrnehmen.

Art. 14

Saatgutverkehrsrecht

(1) Anerkennungsstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 13 des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) und zuständige Behörde nach § 3b Abs. 1, § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 2, § 22a Satz 2 Nr. 5, § 27 Abs. 1 Nr. 1 und § 28 SaatG ist

1. für Pflanzgut von Reben nach Nr. 1.6 der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,
2. für das Übrige in der in Nr. 1 genannten Anlage aufgeführte Saatgut und Vermehrungsmaterial die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) Nachkontrollstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 14 SaatG und zuständige Behörde nach § 12 Abs. 6 SaatG ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

Art. 15

Anordnungen für den Einzelfall

(1) ¹Soweit nicht Abweichendes geregelt ist, können die für den Vollzug landwirtschaftlicher Vorschriften zuständigen Behörden (Vollzugsbehörden) zur Erfüllung ihrer Aufgaben die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um Verstöße gegen landwirtschaftliche Vorschriften zu verhüten oder zu unterbinden oder durch solche Verstöße verursachte Zustände zu beseitigen. ²Zu den landwirtschaftlichen Vorschriften im Sinne des Satzes 1 gehören insbesondere das Recht der Marktordnung, das Recht für den ökologischen Landbau, das Düngemittelrecht sowie das Saatgutverkehrsgesetz. ³Die Vollzugsbehörden können insbesondere anordnen, dass bestimmte in der Landwirtschaft oder in der Fischerei gewonnene Erzeugnisse oder daraus hergestellte Produkte aus dem Markt zu nehmen sind, nur in bestimmter Weise be- oder verarbeitet oder nur nach Erfüllung bestimmter Anforderungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. ⁴Ferner können sie insbesondere anordnen, dass bestimmte Düngemittel sowie

Saatgut (Produktionsmittel) nicht oder nur in einer bestimmten Weise verwendet oder in den Verkehr gebracht werden dürfen oder aus dem Markt zu nehmen sind.

(2) Sind Maßnahmen nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen sie keinen Erfolg, so können die Vollzugsbehörden den rechtswidrigen Zustand selbst, durch die Polizei oder durch vertraglich Beauftragte abwehren oder beseitigen.

(3) Die Vollzugsbehörden können ein Erzeugnis oder Produktionsmittel sicherstellen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass das Erzeugnis oder das Produktionsmittel entgegen den Vorschriften des Rechts der Marktordnung, des Rechts für den ökologischen Landbau, des Düngerechts oder des Saatgutverkehrsgesetzes in den Verkehr gebracht oder verwendet wird und dadurch mit einer Schädigung des Abnehmers oder Verwenders oder der Umwelt gerechnet werden kann.

(4) Für die Verwahrung, Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung und Herausgabe sichergestellter Gegenstände sind die Art. 26 bis 28 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Im Übrigen sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Sicherheitsrechts zu beachten, insbesondere sind die Art. 8 bis 11 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Art. 16

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung).

Teil 5

Schlussvorschriften

Art. 16a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 274) und durch Verordnung vom 21. Juni 2022 (GVBl. S. 276) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Einkommensteuergesetz

(1) Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung über die Betriebsaufgabe zum Zweck der Strukturverbesserung nach § 14a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Zuständig für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten im Sinn des § 68 Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 ist das Bayerische Landesamt für Steuern.“

2. Dem § 54 werden die folgenden §§ 52, 52a, 52b, 52c, 52d, 53, 53a und 53b vorangestellt:

„§ 52

Pflanzenschutzrecht

(1) Zuständig für die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG), des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG), der nach diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union auf den Gebieten des Pflanzenschutzes und der Pflanzengesundheit ist vorbehaltlich abweichender Regelung die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) ¹Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich Landnutzung sind zuständig für den Vollzug

1. des § 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für eine Tätigkeit im Sinn des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 PflSchG,
2. des § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 Satz 3 und 4 PflSchG, sofern nicht die Sachkunde für eine Tätigkeit im Sinn des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PflSchG alleiniger Verfahrensgegenstand ist,
3. des § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG, soweit sich die Genehmigung auf den Zuständigkeitsbereich eines Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich Landnutzung beschränkt,
4. der § 3 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 5 PflSchG,
5. der Verordnung über die Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten,
6. des § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

²Hinsichtlich Satz 1 Nr. 1 besteht eine landesweite Zuständigkeit jedes sachlich zuständigen Amtes. ³Abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unabhängig von der Übertragung zusätzlicher Aufgaben zuständig, sofern eine Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PflSchG alleiniger Verfahrensgegenstand ist. ⁴Im Fall des Satzes 3 findet Satz 2 Anwendung. ⁵Für den Vollzug von § 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 PflSchG ist unbeschadet der Zuständigkeit der Landesanstalt für Landwirtschaft jedes Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig.

(3) Im Bereich des Forstwesens sind zuständig

1. die unteren Forstbehörden für den Vollzug
 - a) der §§ 3, 8, 11, 13, 16 Abs. 2 PflSchG,
 - b) des § 5 PflGesG,
 - c) des § 4a Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung,
 - d) der Art. 67 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 sowie Art. 68 in Verbindung mit Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
 - e) der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.
2. die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft für den Vollzug
 - a) des § 59 Abs. 1 PflSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 PflSchG,
 - b) des § 4a Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung, des § 5 PflGesG und des § 8 PflSchG, soweit jeweils der Erlass von Allgemeinverfügungen betroffen ist,
 - c) der §§ 18, 20, 21 PflSchG.

(4) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e ist für den Vollzug des § 4 Abs. 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes die untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 52a

Rennwett- und Lotterieggesetz

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis an einen Verein zum Betrieb eines Totalisatorunternehmens aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde und zum Betrieb von Wettannahmestellen dieses Vereins nach § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes (RennwLottG) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und 6 Satz 2 Halbsatz 2, § 4 Satz 3 der Rennwett- und Lotterieggesetz-Durchführungsverordnung (RennwLottDV) sowie für die Zuweisung an solche Vereine nach § 7 Abs. 1 Satz 3 RennwLottG ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis an denjenigen, der gewerbsmäßig Wetten bei Leistungsprüfungen für Pferde abschließen oder vermitteln will (Buchmacher) nach den §§ 2, 4 Abs. 2 Satz 2 RennwLottG in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und § 5 RennwLottDV sind die Regierungen zuständig.

§ 52b

Hufbeschlagn

Für den Vollzug des Hufbeschlagngesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Regierung von Oberbayern zuständig.

§ 52c

Düngerecht

(1) Zuständig für die Durchführung des Düngegesetzes, der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Düngerechtes ist vorbehaltlich abweichender Regelung die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit besonderen Aufgaben im Bereich Landnutzung zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 und 10 der Düngeverordnung.

§ 52d

Tierzucht

(1) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständige Behörde für den Vollzug des Tierzuchtgesetzes (TierZG), der Art. 1 bis 6 des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht, soweit eine Zuständigkeit nicht anderweitig bestimmt ist.

(2) Die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau ist zuständig für den Vollzug des Art. 5 ZuVLFG sowie der auf Grund von Art. 6 Nr. 2 ZuVLFG erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 53

Vollzug der Käse- und Butterverordnung

Für den Vollzug

1. der §§ 11 und 11a der Käseverordnung und
 2. der Butterverordnung
- ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

§ 53a

Vollzug der Rohmilchgüterverordnung

Landesstelle im Sinne der Rohmilchgüterverordnung ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

§ 53b

Kennzeichnung nach Milch- und Margarinegesetz

Für die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnungsvorgaben gemäß § 4a Abs. 2 des Milch- und Margarinegesetzes ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.“

3. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Eier und Geflügel

Für den Vollzug

1. der Verordnung (EG) Nr. 543/2008,
2. der Verordnung (EG) Nr. 589/2008,
3. der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 und
4. des Legehennenbetriebsregistergesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen

ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.“

4. Nach § 54 werden die folgenden §§ 54a und 54b eingefügt:

„§ 54a

Fleischerzeugnisse

Für den Vollzug des Fleischgesetzes und der aufgrund dessen erlassenen Rechtsverordnungen sowie des Handelsklassengesetzes und der aufgrund dessen erlassenen Rechtsverordnungen im Bereich Fleisch ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

§ 54b

Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie Spirituosen

(1) ¹Zuständige Behörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sowie des Art. 43 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 38 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/787 ist die Landesanstalt für Landwirtschaft. ²Die Durchführung der Kontrollen, die nach den in Satz 1 genannten Vorschriften erforderlich sind, wird zugelassenen privaten Kontrollstellen übertragen.

(2) ¹Die Zulassung von privaten Kontrollstellen, ihre Überwachung und der Entzug der Zulassung obliegen der Landesanstalt für Landwirtschaft; diese entscheidet über Anträge auf Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Zulassung erfolgt befristet und widerruflich durch schriftlichen Bescheid. ³Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(3) Die Landesanstalt für Landwirtschaft kann im Einzelfall Aufgaben der zugelassenen privaten Kontrollstellen auch selbst wahrnehmen.“

5. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„55a

Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Zuständige Landesbehörde im Sinn des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes ist die untere Forstbehörde, in deren Bezirk der Forstbetrieb ganz oder mit dem überwiegenden Teil seiner Fläche liegt.“

6. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Fischetikettierung, Seefischerei, Aquakultur

¹Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für den Vollzug

1. des Fischetikettierungsgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
2. des Seefischereigesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
3. von Verordnungen der Europäischen Union über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur einschließlich der Aufgaben des Beratungsausschusses nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007.

²Die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bleiben unberührt.“

7. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Anerkennung von Agrarorganisationen, Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse

(1) Für die Anerkennung von Agrarorganisationen für Obst und Gemüse ist die Landesanstalt für Landwirtschaft, für die Anerkennung der übrigen Agrarorganisationen das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig.

(2) ¹Zuständige Behörde und Kontrollstelle gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 sowie zuständige Behörde gemäß dem Handelsklassengesetz ist im Bereich Obst und Gemüse die Landesanstalt für Landwirtschaft. ²Die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bleiben unberührt.“

8. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 und § 30“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 und § 31“ ersetzt.
- c) Die folgenden Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Durchführung der Kontrollen gemäß § 22a Abs. 1 des Weingesetzes wird privaten Kontrollstellen übertragen.

(3) ¹Die Zulassung von privaten Kontrollstellen, ihre Überwachung und der Entzug der Zulassung obliegen der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau; diese entscheidet über Anträge auf Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen.

²Die Zulassung erfolgt befristet und widerruflich durch schriftlichen Bescheid.

³Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(4) Die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau kann im Einzelfall Aufgaben der zugelassenen privaten Kontrollstellen auch selbst wahrnehmen.“

9. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Nr. 2 wird das Wort „Düngemittelrecht“ durch das Wort „Düngerecht“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 werden die Wörter „Tierzuchtgesetz und das Bayerische Tierzuchtgesetz“ durch das Wort „Tierzuchtrecht“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) vom 12. November 2002 (GVBl. S. 652, BayRS 7801-9-L), die zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 wird Abs. 2.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „sowie Durchführung von Versuchen und Modellvorhaben“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ , die staatlichen Versuchsgüterverwaltungen, die staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Tierhaltung und das Haupt- und Landgestüt Schwaiganger“ gestrichen.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Institutionen“ die Wörter „ , dem Staatsbetrieb Bayerische Staatsgüter“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. die Anordnung von Vermarktungsverboten nach Art. 91 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 889/2008.“

4. § 5 wird aufgehoben.

5. § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Im Rahmen der Anerkennung der Erzeugerorganisationen wird die Mindestanzahl der Erzeuger auf sieben Erzeuger festgesetzt.“

c) Abs. 3 wird Abs. 2.

6. § 7 wird aufgehoben.

7. § 8 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

(3) § 6 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 15 werden nach dem Wort „Forstvermehrungsgutgesetzes“ die Wörter „sowie des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes für den Bereich des Forstvermehrungsgutrechts“ eingefügt.

2. Nach Nr. 19 wird folgende Nr. 20 eingefügt:

„20. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes für den Bereich des Pflanzenschutzrechts, des Pflanzengesundheitsrechts, des Marktordnungsrechts, des Düngerechts und des Tierzuchtrechts,“.

(4) § 1 der Bayerischen Tierzuchtverordnung (BayTierZV) vom 12. Februar 2008 (GVBl. S. 46, BayRS 7824-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 11. März 2012 (GVBl. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, Veröffentlichung von Ergebnissen

¹Die Durchführung der Leistungsprüfungen mit Ausnahme pferdesportlicher Veranstaltungen und Zuchtwertschätzungen sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse sind staatliche Aufgaben und obliegen den in der Anlage bestimmten Behörden und beauftragten Stellen. ²Auf Antrag eines Zuchtverbands oder -unternehmens kann die zuständige Behörde hiervon Ausnahmen genehmigen, sofern die fachliche Qualität und die Zwecke dieses Gesetzes gewährleistet sind. ³Die nach Satz 1 bestimmten Behörden oder beauftragten Stellen können Dritte beauftragen, an Aufgaben nach Satz 1 mitzuwirken, soweit diese die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bieten.“

(5) Das Bayerische Agrarstrukturgesetz (BayAgrG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 347, BayRS 7810-1-L) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3a wird aufgehoben.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

(6) Das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 26 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
2. In Art. 21, Art. 29 Abs. 3 Satz 4 und Art. 45 wird jeweils das Wort „Abschnitts“ durch das Wort „Kapitels“ ersetzt.
3. In Art. 66 Abs. 1 Nr. 10 wird nach den Wörtern „nicht Folge leistet oder“ das Wort „sich“ und nach dem Wort „ungültigen“ das Wort „Fischereischeinen,“ eingefügt.

Art. 17**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft. ²Mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Satz 1]** treten außer Kraft:

1. das Land- und forstwirtschaftliche Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470, BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist,
2. das Bayerische Tierzuchtgesetz (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 291, BayRS 7824-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 383 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
3. das Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7817-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (GVBl. S. 794) geändert worden ist,
4. die AV-Milch-Güteverordnung (AVMilchGüV) vom 7. Dezember 1988 (GVBl. S. 387, BayRS 7842-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2014 (GVBl. S. 480) geändert worden ist.

Begründung:**A) Allgemeines**

Aufgrund der umfassenden Änderungen wird das Land- und forstwirtschaftliche Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG) neu gefasst.

Die Vorschriften der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) werden hinsichtlich der entfallenen Zuständigkeiten angepasst.

Die verbleibenden praxisrelevanten Vorschriften zu altrechtlichen Weiderechten lösen das alte Gesetz ab und werden in das ZuVLFG integriert. Zuständigkeitsvorschriften werden in die Zuständigkeitsverordnung (ZustV), eine Delegation in die Delegationsverordnung (DelV) überführt.

1. Bayerische Tierzucht

Die Anpassung des bayerischen Tierzuchtrechts ist notwendig durch den Erlass der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG, sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („EU-Tierzuchtverordnung“) (ABl. EU L 171 S. 66) sowie durch den Erlass des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18).

Bayern muss die landesgesetzlichen Regelungen im Bereich der Tierzucht an die Vorgaben der EU anpassen. Zudem werden durch spezifische tierzuchtfachliche Normen verbleibende Regelungsspielräume zur Realisierung einer bayerischen Tierzuchtpolitik genutzt. So werden die Aufgaben des bayerischen Tierzuchtrechts an die geänderten Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Gesundheit, Robustheit und Nachhaltigkeit, angepasst. Im Bereich der Bienenzucht werden die Handlungsbefugnisse der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen im Vollzug erweitert, um die Qualität der züchterischen Arbeit zu verbessern. Letztlich werden auch die für den Vollzug zuständigen Behörden bestimmt.

2. Altrechtliche Weiderechte auf fremdem Grund und Boden

Das Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden vom 28. Mai 1852 (BayRS V S. 352, BayRS 7817-1-L) schränkt Weiderechte ein. Dieser Regelungskern bleibt erhalten. Die Vorschriften sind jedoch teilweise überholt und veraltet. Teil 3 des neuen ZuVLFG löst daher das alte Gesetz ab und bringt die heute davon noch relevanten Teile auf modernen und zeitgemäßen Stand. Der bisherige erste Teil dieses Gesetzes (Art. 1 bis 5), dem man sein hohes Alter in Aufbau und Wortwahl stark anmerkt, wurde umfassend redaktionell überarbeitet. Hiermit wurden nur in Detailfragen inhaltliche Änderungen verbunden, zu denen der Landesgesetzgeber gemäß Art. 218 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche befugt ist.

Werden die rechtlichen Grenzen von Weiderechten überschritten, kann ein Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften (§§ 242, 303 des Strafgesetzbuches) oder subsidiär ein Verstoß gegen sicherheitsrechtliche Vorschriften (Art. 39 bis 41 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes) vorliegen.

3. Staatsbetrieb Bayerische Staatsgüter

Die Anpassung der LfLV ist notwendig infolge der Errichtung des Staatsbetriebs Bayerische Staatsgüter mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. September 2019, Az. Z3-0762-1/12 (BayMBI. Nr. 365). Die Durchführung von Versuchen und Modellvorhaben sowie die Verwaltung der Versuchsgüter und der staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten werden nun durch den Staatsbetrieb Bayerische Staatsgüter und nicht mehr durch die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) wahrgenommen.

4. Zuständigkeiten und Befugnisse

Verschiedene Zuständigkeitsvorschriften werden aus rechtssystematischen Gründen von dem bisherigen ZuVLFG in die ZustV überführt. Dies betrifft im Wesentlichen Zuständigkeiten in den Bereichen Pflanzenschutzrecht, Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG), Forstschäden-Ausgleichsgesetz, Anerkennung von Agrarorganisationen.

Ebenfalls in die ZustV überführt werden Zuständigkeiten aus der LfLV, z. B. Zuständigkeiten für Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie für Hufbeschlag. Beibehalten wird die Anordnungsbefugnis für die Vollzugsbehörden, um zur Erfüllung ihrer Aufgaben Maßnahmen im Einzelfall zu treffen; hierbei wurden redaktionelle Bereinigungen bei den Begrifflichkeiten (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ZuVLFG a.F.) vorgenommen.

Verschiedene Artikel sind reine Zuständigkeitsvorschriften und können in der ZustV geregelt werden. Zudem wird durch Ergänzung der DeIV eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) übertragen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderung formeller Gesetze kann nur durch Gesetz erfolgen.

C) Einzelbegründung

Das ZuVLFG wird neu erlassen und zu einer einheitlichen Stammnorm für landwirtschaftliche Vorschriften des Landesrechts aufgewertet, in der übersichtlich zusammengefasst zahlreiche, bisher oft verstreute kleinere Normen des Landesrechts zusammengeführt werden.

Es werden Teile eingefügt.

Teil 1 umfasst die Regelungen des bayerischen Tierzuchtrechts.

Zu Art. 1

Art. 1 greift die bisherige Regelung des Art. 1 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) aus dem Jahr 1990 auf, fokussiert die bewährten Zwecke bzw. Aufgaben der bayerischen Tierzucht und modernisiert sie unter besonderer Berücksichtigung des Aspekts des Tierwohls und der Nachhaltigkeit. Ein neuer Schwerpunkt ist dabei die Stärkung der bayerischen Tierzucht durch die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere in Bayern mithilfe züchterischer Maßnahmen. Damit wird ein landespolitischer Schwerpunkt gesetzt. Es gilt zu verhindern, dass unter dem Druck wirtschaftlicher Interessen Krankheitsmerkmale oder Erbfehler verstärkt oder auch bestandsgefährdete Nutzierrassen verdrängt werden. Darüber hinaus gilt es, die bäuerliche Zucht zu erhalten. Damit werden die Ziele einer soweit wie möglich eigenständigen bayerischen Tierzuchtpolitik verdeutlicht. Die tierische Erzeugung im züchterischen Bereich wird auch durch die Bereitstellung öffentlicher Mittel gefördert.

Außerdem wird die Nomenklatur an das 2019 neu gefasste Tierzuchtgesetz (TierZG) des Bundes angepasst und die Regelung um nicht mehr relevante Zwecksetzungen wie die Stärkung von Kooperationen bereinigt. Durch die Verwendung des Begriffs „neutral“ in Nr. 3 wird die wettbewerbsrechtliche Kompetenz verstärkt in den Fokus gestellt (vgl. VG Münster, Urteil vom 02.04.2019 - 11 K 5015/16). Zur Neutralität der Information der Öffentlichkeit gehört neben der objektiven Richtigkeit z. B. auch die Vollständigkeit der Information über Zuchttiere in Rahmen von Herkunftsvergleichen.

Zu Art. 2

Art. 2 Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 2 Abs. 2 BayTierZG. Es erfolgte eine Anpassung an die Nomenklatur der EU-Tierzuchtverordnung und eine redaktionelle Anpassung der Normverweisungen. Außerdem wird die Verpflichtung zur Daten-

bereitstellung auf Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten, Embryo-Erzeugungseinheiten erweitert, da auch dort für die Aufgabenerfüllung relevante Daten vorgehalten werden.

Art. 2 Abs. 2 entspricht hinsichtlich des Wirtschaftsgeflügels teilweise Art. 12 BayTierZG. Neu eingefügt wird die Möglichkeit der Herkunftsvergleiche bei Schweinen. Diese können auf einer Prüfstation unter denselben Haltungsbedingungen durchgeführt werden und sind eine wichtige Informationsquelle für Tierhalter, die es ermöglicht, verschiedene Herkünfte frei von verzerrenden Umwelteinflüssen zu vergleichen. Die Herkunftsvergleiche dienen neben der Stärkung der in Art. 1 genannten Ziele und Aufgaben des bayerischen Tierzuchtrechts auch dem Tierschutz sowie dem tierzüchterischen Käuferschutz. Über die Durchführung der Herkunftsvergleiche durch staatliche Stellen ist die dafür notwendige Neutralität, Sachlichkeit und Transparenz gewährleistet. Die Durchführung vergleichender Tests und die anschließende Weitergabe der Ergebnisse an Dritte stellen in ihrer Zielrichtung und Wirkung Eingriffe in die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 des Grundgesetzes (GG) dar und bedürfen deshalb einer Ermächtigungsgrundlage.

Bei Herkunftsvergleichen von Schweinen und Geflügel sind neben der genetischen Qualität auch tierwohlrelevante Eigenschaften zu prüfen. Zur Wahrnehmung von Verbraucherinteressen wird ein besonderes Augenmerk auf Produktqualität sowie auf die Veröffentlichung der Ergebnisse gelegt.

Es wird beibehalten, dass Herkunftsvergleiche nur optional durchgeführt werden und es hierauf keinen Anspruch gibt.

Die Zuständigkeitsregelung im Bereich Tierzucht wird in die ZustV überführt, vgl. § 52d ZustV.

Zu Art. 3

Art. 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 3 BayTierZG.

In Satz 1 wurde konkretisiert, dass jeweils die Samen liefernde Besamungsstation bzw. das Samen liefernde Samendepot in Kenntnis gesetzt werden muss.

Zu Art. 4

Art. 4 entspricht von der Zielsetzung her dem bisherigen Art. 4 BayTierZG. Es erfolgt einerseits eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich des Verweises auf Art. 1. Um flexibel agieren zu können, wird andererseits nicht mehr konkret festgelegt, dass die Genreserve bei Besamungsstationen angelegt werden muss, sondern wird vielmehr die Sicherstellung der Genreserve durch das StMELF normiert.

Zu Art. 5

Im Bereich der Bienenzucht hat der Bund nicht von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, weshalb den Ländern die Befugnis zur Gesetzgebung obliegt (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, 11, 17 GG). Art. 5 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 13 BayTierZG.

Für einen effektiveren Schutz der Bienenbelegstellen wird in Art. 5 Abs. 4 neben dem Verbringen auch das Halten von Bienenvölkern, die nicht der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchtrichtung entsprechen, untersagt.

Es wird ein neuer Abs. 5 eingefügt, der zur Durchsetzung des Verbots aus Abs. 4 eine Anordnungsbefugnis für den Einzelfall vorsieht, die bei Bedarf mit Zwangsmitteln vollzogen werden kann. Das ist erforderlich, da bei Anwesenheit von Bienen einer anderen Zuchtrichtung im Belegstellenkreis eine Begattung durch Drohnen anderer Zuchtrichtungen nicht verhindert werden kann und so die Zucht behindert wird.

Zu Art. 6

Art. 6 wurde inhaltlich bereinigt und entspricht teilweise dem bisherigen Art. 14 Abs. 1 BayTierZG. Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 BayTierZG wurden gestrichen, da kein Normierungsbedarf durch Gesetz, sondern vielmehr nur durch Rechtsverordnung besteht. Im Gleichlauf mit der Verordnungsermächtigung des § 9 Abs. 2 TierZG wird nun die Durchführung der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung in der Bayerischen Tierzuchtverordnung als staatliche Aufgabe benannt (vgl. § 6 Nr. 3 DelV). Die Zuständigkeiten für den Vollzug des Tierzuchtrechts werden künftig in der ZustV festgelegt.

Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayTierZG wie auch Art. 15 BayTierZG können vollständig entfallen. Den in der ZustV im Bereich der Tierzucht benannten zuständigen Behörden obliegt die Überwachung der Einhaltung der jeweiligen Vorschriften.

Art. 6 Nr. 1 bezieht sich, wie auch Art. 2 Abs. 2, sowohl auf die Geflügel- als auch auf die Schweinezucht. Art. 6 Nr. 2 stellt eine Folgeänderung zu Art. 5 Abs. 1 und 3 dar.

Zu Art. 7

Art. 7 entspricht teilweise dem bisherigen Art. 16 BayTierZG. Der Bußgeldrahmen wurde in Anlehnung an das TierZG des Bundes und andere Länder angehoben. Entsprechend der Änderung in Art. 5 Abs. 4 wird neben dem Verbringen auch das Halten von Bienenvölkern, die nicht der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchtrichtung entsprechen, als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld ahndbar.

Teil 2 umfasst die Regelungen des Pflanzenschutzes.

Zu Art. 8

Die Bestimmung übernimmt ohne inhaltliche Änderungen den bisherigen Art. 5 Abs. 4 ZuVLFG, wie er durch das sog. Versöhnungsgesetz eingefügt worden ist (vgl. Drs. 18/1816).

Teil 3 umfasst die Regelungen über altrechtliche Weiderechte auf fremdem Grund und Boden.

Zu Art. 9

Art. 9 greift die Bestimmungen der bisherigen Art. 1, Art. 2 Abs. 1, 2 und 4, Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 des Gesetzes über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden auf.

Der Wortlaut des Art. 9 Abs. 1 macht weiterhin – lediglich redaktionell verschlankt – deutlich, dass altrechtliche Weiderechte auf einem Rechtsgrund außerhalb des Gesetzes basieren (vgl. nunmehr „gleich aus welchem Rechtsgrund bereits am 1. Januar 1900 bestanden haben“). Auch praktisch gesehen ist ein irgendgearteter Nachweis erforderlich, dass ein solches Weiderecht besteht. Letzteres wird weiterhin durch die neuen Regelungen im ZuVLFG beschränkt: Demnach dürfen Äcker im Zeitraum zwischen Aussaat oder Bepflanzung und Abräumung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Ernte nicht beweidet werden. Wiesen dürfen im Zeitraum zwischen 1. April und jeweils der letzten Mahd und Abräumung von Heu oder Gras im Jahr nicht beweidet werden.

Neu angelegte Wiesen sind von der Schafweide unter bestimmten Voraussetzungen befreit. Die bisherige Fassung stellte auf den Zeitraum von drei bzw. fünf Jahren nach Vollendung der Anlage ab (vgl. bisher Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden). Nunmehr wird zur Vereinfachung einheitlich auf das Kalenderjahr abgestellt (vgl. Art. 9 Abs. 2).

Zu Art. 10

Nicht fortgeführt wurde die Ausnahme betreffend Eggarten-Wiesen (Art. 2 Abs. 4 a.F. des Gesetzes über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden).

Die bisherigen Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden, die den Durchtrieb auf an sich befreiten Grundstücken regeln, gehen in Art. 10 auf. Einer Sonderregel für Wiesen entsprechend dem bisherigen Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden bedarf es nicht, weil das Durchtriebsrecht sich bereits aus der allgemeinen Bestimmung ergibt. In Abweichung zum bisherigen Recht ist kein behördliches Verfahren zur näheren Festlegung des Durchtriebswegs mehr vorgesehen. In Ermangelung eines behördlichen Verfahrens können die Art. 47 ff. des Gesetzes über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden, die in weiten Teilen bereits nach der letzten Rechts-

bereinigung im Vierten Aufhebungsgesetz vom 24.10.2006 (GVBl S. 794) gegenstandslos geworden sind, ersatzlos entfallen. Sondervorschriften für das gerichtliche Verfahren (z. B. zur Sachverständigenbestellung) sind nicht erforderlich. Hier reichen die allgemeinen Regeln zur Beweiserhebung aus.

Zu Art. 11

Der bisherige Art. 5 des Gesetzes über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden geht nunmehr in Art. 11 auf. Art. 11 stellt klar, dass ein Weideverpflichteter durch bestehende Weiderechte an einer ordnungsgemäßen Verbesserung seiner Flächen nicht gehindert ist und ein Weideberechtigter etwaige Einschränkungen, die mit derartigen Arbeiten einhergehen, entschädigungslos hinzunehmen hat.

Teil 4 umfasst Zuständigkeiten und Befugnisse, die bislang in Art. 2, 3, 4, 6 und 10 des Gesetzes über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden geregelt waren.

Zu Art. 12

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 2 Abs. 1 ZuVLFG.

Zu Art. 13

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 4 ZuVLFG, wird aber neu gegliedert und redaktionell angepasst. Zusätzlich wird die Zuständigkeit der LfL als zuständige Behörde und Kontrollbehörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 begründet.

Zu Art. 14

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 6 ZuVLFG.

Zu Art. 15

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 10 und ermächtigt die Vollzugsbehörden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Maßnahmen zu treffen.

Bis zur letzten Änderung des ZuVLFG konnte die LfL im Bereich der Marktordnung Einzelfallanordnungen – auch gegenüber dem Lebensmittelhandel - ausdrücklich auf die Rechtsgrundlage des Art. 3, 14 ZuVLFG a.F. stützen.

Nach der Änderung vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 387) haben sich im Rahmen des Vollzugs in der Formulierung des Art. 10 Abs. 1 S. 1 ZuVLFG n.F. Auslegungsfragen ergeben. In der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung des ZuVLFG wurde in Art. 1 Satz 1 unter anderem auf Art. 3 verwiesen, in dem die zuständige Behörde für den Vollzug des Rechts der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft geregelt war. Art. 3 wurde im Rahmen der am 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Gesetzesänderung allerdings inhaltlich vollständig neu gefasst und bezog sich seither auf das Düngerecht. Durch die jetzige Formulierung des Art. 16 wird nun wieder klar die Befugnis der LfL geregelt, Einzelfallanordnungen – auch gegenüber dem Lebensmittelhandel – im Bereich des Rechts der Marktordnung auf das ZuVLFG zu stützen.

Dies betrifft folgende Fälle:

Durchsetzung von Anordnungen

Waren, die im Rahmen des Kontrollverfahrens im Sektor Obst und Gemüse beanstandet werden, dürfen gemäß Art. 17 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 nicht ohne Erlaubnis der Kontrollstelle bewegt werden. Zur Verhinderung des Inverkehrbringens der beanstandeten Ware ist es notwendig, dass die Kontrollbehörde einen Bescheid erlässt, der auf das bestehende Bewegungs- und Vermarktungsverbot hinweist und Regelungen umfasst, unter welchen Bedingungen die Erlaubnis zur Bewegung der beanstandeten Ware erteilt wird; wird diesem Bescheid nicht Folge geleistet, bedarf es einer Anordnungsbefugnis zur Durchsetzung.

Nimmt der Händler/Besitzer der Partie die Möglichkeit der Nachbesserung oder anderweitigen Verwendung (z. B. industrielle Verarbeitung, Tierfutter, Zuführung anderen nicht der Ernährung dienenden Zwecken) nicht wahr bzw. sind diese nicht möglich,

kann die Kontrollstelle im Bereich Obst und Gemüse gemäß Art. 17 Abs. 3 Unterabs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 die Händler auffordern, „geeignete Maßnahmen“ zu treffen, um sicherzustellen, dass eine beanstandete Partie nicht in Verkehr gebracht wird. Kommt der Händler dieser Aufforderung nicht nach, besteht seitens der Kontrollbehörde Handlungsbedarf (z. B. Anordnung der Vernichtung). Hierfür bedarf es einer Anordnungsbefugnis.

Unrechtmäßige Angabe von Handelsklassen

Bei der Vermarktung von Obst und Gemüse muss gemäß Art. 3 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 mindestens die allgemeine Vermarktungsnorm (z. B. einwandfreier Zustand und Angabe des Ursprungslandes) erfüllt sein. Kann der Besitzer nachweisen, dass das Erzeugnis einer UNECE-Norm entspricht, so gilt es als der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechend. Für einige Obst- und Gemüsesorten (z. B. Äpfel, Zitrusfrüchte, Kiwis) gibt es gemäß Art. 3 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 spezielle Vermarktungsnormen, die gesonderte Klasseneinteilungen enthalten und ebenfalls bei der Vermarktung aufgeführt werden müssen.

Erzeugnisse (z. B. Süßkartoffeln), die weder den Vermarktungsnormen nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 noch einer UNECE-Norm unterfallen, dürfen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes nicht den Anschein einer gesetzlichen Handelsklasse erwecken. Mangels Anwendbarkeit der Vermarktungsnormen ergibt sich das Bewegungs- und Vermarktungsverbot nicht aus Art. 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011. Zwar sieht das Handelsklassengesetz die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens vor. Das Ordnungswidrigkeitsverfahren als Teil des repressiven Bereichs kann aber im Einzelfall Beweisschwierigkeiten unterliegen (z. B. Ermittlung des für den Verstoß Verantwortlichen). Zudem wird die Ware im Bereich Obst und Gemüse grundsätzlich rasch umgesetzt. Daher ist ein umgehendes Handeln der Kontrollstelle im präventiven Bereich notwendig. Die LfL als Kontrollstelle bedarf dafür einer Anordnungsbefugnis nach ZuVLFG, damit die Anordnung eines Vermarktungsverbotes – auch gegenüber einem Lebensmittelhändler – ausgesprochen und durchgesetzt werden kann.

Meldeverpflichtung für Händlerdatenbank

Kommt ein Händler seiner Informationspflicht zur Erstellung einer Händlerdatenbank im Sektor Obst und Gemüse nach Art. 10 Abs. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 nicht nach, ist eine Anordnungsbefugnis der LfL erforderlich.

In Abs. 1 Satz 1 wurde die bisherige Bezeichnung „Recht der Agrarmarktordnung“ durch die Bezeichnung „Recht der Marktordnung“ ersetzt. Diese Änderung dient in Anlehnung an die Begrifflichkeiten in § 11 Nr. 1 Buchst. d der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung der einheitlichen Begriffsverwendung im ZuVLFG. Die Verwendung des Oberbegriffs „Marktordnung“ führt zu einem klaren Wortverständnis und gewährleistet, dass neben dem Recht der Marktordnung für die Landwirtschaft auch das Recht für die Ernährungswirtschaft umfasst ist.

2009 wurde der Begriff „Düngemittelgesetz“ durch „Düngegesetz“ ersetzt. Um Fehlinterpretationen dergestalt auszuschließen, dass nur eine Anordnungsbefugnis bezüglich der Düngemittelverordnung gemeint sei, wird die Terminologie aktualisiert.

Zu Art. 16

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 11 ZuVLFG.

Teil 5 ändert weitere Rechtsvorschriften und umfasst sonstige Schlussvorschriften.

Zu Art 16a

Die Vorschrift ändert weitere Rechtsvorschriften. Im Einzelnen:

Abs. 1: Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Zu Nr. 1

Bisher normierte Art. 1 ZuVLFG die Zuständigkeit für die Erteilung der Bescheinigung über die Betriebsaufgabe zum Zwecke der Strukturverbesserung nach § 14a Abs. 3

Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes und die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten im Sinn des § 68 Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. Diese Zuständigkeiten werden künftig in § 33a ZustV geregelt.

Zu Nr. 2

Der neue § 52 ZustV ist erforderlich, um die Zuständigkeiten im Bereich des Pflanzenschutzes festzulegen. Die Regelungen des bisherigen Art. 5 Abs. 1 bis 3 ZuVLFG werden dabei in die ZustV überführt und an die am 1. Juli 2021 in Kraft getretene Änderung der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angepasst. Abs. 4 überträgt die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen von den Verboten der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes den Naturschutzbehörden. Dies entspricht den in § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der Fassung vom 1. März 2010 festgelegten Zuständigkeiten und soll beibehalten werden, um der besonderen Verantwortung der Naturschutzbehörden in den sensiblen Kerngebieten des Naturschutzes weiterhin gerecht zu werden sowie die oftmals parallel erforderlichen Genehmigungen nach Art 23a Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes und § 4 Abs. 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in den bezeichneten Gebieten bei einer Behörde zu konzentrieren.

Der neue § 52a ZustV ist erforderlich zur Bestimmung der Staatlichen Führungsakademie und der Regierungen als zuständige Landesbehörden, statt im ZuVLFG wird diese Regelung nun in der ZustV getroffen.

Bisher regelte Art. 9 Abs. 1 ZuVLFG die Zuständigkeit der Landesanstalt für Landwirtschaft für die Erteilung der Erlaubnis an einen Verein zum Betrieb eines Totalisatorunternehmens aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde sowie zum Betrieb von Wettannahmestellen dieses Vereins. Diese Aufgabe soll aufgrund organisatorischer Anpassungen durch die Behördenverlagerung und Regionalisierung der Verwaltung im Rahmen der Heimatstrategie die Staatliche Führungsakademie übernehmen.

Die sonstigen Änderungen gegenüber Art. 9 ZuVLFG sind redaktioneller Natur: Sie berücksichtigen die Änderungen durch das am 1. Juli 2021 in Kraft getretene „Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz“ vom 25. Juni 2021 (BGBl. I, S. 2065 ff.). Bei der Gelegenheit wurde lediglich klarstellend auch die Zuständigkeit der Staatlichen Führungsakademie für das Zuweisungsverfahren nach § 7 Abs. 1 Satz 3 RennwLottG in § 52a Abs. 1 ZustV aufgenommen.

Der neue § 52b ZustV bestimmt die Regierung von Oberbayern als nunmehr zuständige Behörde anstatt der LfL (bisheriger § 7 LfLV).

Der neue § 52c ZustV legt eine Zuständigkeit der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit besonderen Aufgaben in den Bereichen Landnutzung für den Vollzug des Düngerechts fest und entspricht damit inhaltlich der Regelung des Art. 3 ZuVLFG in der bisherigen Fassung, angepasst an die am 1. Juli 2021 in Kraft getretene Änderung der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Mitwirkung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit besonderen Aufgaben im Bereich Prüfungen und Kontrollen bei der Überwachung des Düngerechts ergibt sich bereits aus der Ämterverordnung-LM. Eine Regelung in der ZustV ermöglicht eine flexiblere Anpassung im Rahmen organisatorischer Anpassungen der Behördenstrukturen.

Der neue § 52d ZustV bündelt die Zuständigkeiten im Bereich des Tierzuchtrechts an der LfL. Nur für den Vollzug des Tierzuchtrechts im Bereich der Bienen wird die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau als zuständige Behörde benannt. Die tierzuchtrechtlichen Zuständigkeitsregelungen wurden bisher durch das BayTierZG getroffen und werden nun in die ZustV überführt.

Der neue § 53 ZustV ist erforderlich, um die Zuständigkeit der LfL für den Vollzug der Käseverordnung und der Butterverordnung zu bestimmen.

In § 53a ZustV wird die LfL als die für die Durchführung der Rohmilchgüteverordnung (RohmilchGütV) zuständige Landesstelle bestimmt. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 RohmilchGütV ist Landesstelle eine nach Landesrecht für die Durchführung dieser Verordnung zuständige Stelle der Länder. Die Zuständigkeit wird der LfL zugewiesen, die bereits für die mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft getretene Milch-Güteverordnung gemäß § 1 der AV-Milch-Güteverordnung (AVMilchGüV) zuständige Stelle war.

Der neue § 53b ist erforderlich, um die Zuständigkeit der LfL für den mit Wirkung vom 25. Januar 2019 eingefügten § 4a des Milch- und Margarinegesetzes zu bestimmen. Die Überwachung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 38 bis 48 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (§ 5 des Milch- und Margarinegesetzes).

Zu Nr. 3

§ 54 ZustV wird neu gefasst. Für den Vollzug der genannten Vorschriften ist nunmehr ausschließlich die LfL zuständig.

Zu Nr. 4

In § 54a ZustV wird die Zuständigkeit der LfL für den Vollzug fleischrechtlicher Vorschriften sowie des auf den Bereich Fleisch bezogenen Bereichs des Handelsklassengesetzes begründet.

Mit § 54b ZustV werden Zuständigkeitsregelungen bezüglich Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel von § 5 LfLV in die ZustV überführt. § 5 LfLV wird im Gegenzug aufgehoben. Neu eingefügt wird eine Zuständigkeitsvorschrift für Qualitätsregelungen für Spirituosen.

Zu Nr. 5

Die Zuständigkeitsvorschrift des bisherigen Art. 8 ZuVLFG wird in die ZustV überführt.

Zu Nr. 6

Die Zuständigkeitsregelungen sind erforderlich zur Bestimmung der LfL als zuständiger Landesbehörde; sie werden statt im ZuVLFG nunmehr in der ZustV geregelt.

Zu Nr. 7

Die Regelung des § 57a entspricht dem bisherigen Art. 2 Abs. 2 ZuVLFG. Ferner wird die Zuständigkeit für den Bereich Obst und Gemüse geregelt.

Zu Nr. 8

Aufgrund der Novellierung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften sind die entsprechenden Normenverweise zu aktualisieren. Darüber wird die Durchführung der Kontrollen der Produktspezifikationen auf private Kontrollstellen übertragen (§ 22a Abs. 2 des Weinggesetzes). Mit der Novellierung des Weinggesetzes und der Weinverordnung wird das deutsche Qualitätssystem auf das romanische herkunftsbasierte Bezeichnungssystem umgestellt. Zudem entstehen neue geschützte Herkunftsbezeichnungen sowie neue Anforderungen im Weinbereich, deren Kontrollen über das bisherige staatliche Kontrollsystem hinausgehen. Die Übertragung der Kontrollen auf private Kontrollstellen soll insbesondere für die Bereiche greifen, die nicht bereits durch die staatliche Kontrolle abgedeckt ist.

Zur Nr. 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Zum einen ist aufgrund des Wegfalls der Stammnorm des Bayerischen Tierzuchtgesetzes und der Überführung der Regelungen in das ZuVLFG eine Anpassung erforderlich. Zum anderen ist auch im Bundesrecht neben dem Tierzuchtgesetz an Ordnungswidrigkeiten in der neu erlassenen Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes (Tierzuchtdurchführungsverordnung - TierZDV) zu denken. Mit der Änderung bleibt die LfL im Bereich der Tierzucht für alle bundesrechtlich und landesrechtlich normierten Ordnungswidrigkeiten Verfolgungs- und Ahndungsbehörde.

Die Regelung des Abs. 2 wird gestrichen, da sie in der Praxis keine Rolle gespielt hat.

Zu Abs. 2 Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft*Zu Nrn. 1, 2 und 6*

Durch die Errichtung des Staatsbetriebs Bayerische Staatsgüter mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. September 2019, Az. Z3-0762-1/12 (BayMBl. Nr. 365) entfallen Zuständigkeiten bei der LfL, weshalb die LfLV entsprechend anzupassen ist.

Zu Nr. 3

Die Befugnis zur Anordnung von Vermarktungsverboten nach Art. 91 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wird den privaten Kontrollstellen übertragen.

Zu Nr. 4

Die Regelungen des § 5 LfLV werden in § 54b ZustV überführt.

Zu Nr. 5

Die Zuständigkeitsregelung des bisherigen § 6 Abs. 1 LfLV wird modifiziert und nunmehr in § 57a Abs. 2 ZustV überführt. Daher ist Abs. 1 aufzuheben.

Zu Nr. 6

Die bisher gemäß § 7 LfLV bestehende Zuständigkeit der LfL für den Vollzug des Hufbeschlaggesetzes soll als Sonderaufgabe der Regierung von Oberbayern zugewiesen und aus rechtssystematischen Gründen in der ZustV geregelt werden.

Zu Abs. 3 Änderung der Delegationsverordnung

Die dem StMELF durch den bisherigen Art. 7 ZuVLFG übertragene Regelungskompetenz wird in die DelV überführt.

Um im Bereich des Pflanzenschutzrechts, des Pflanzengesundheitsrechts, des Marktordnungsrechts, des Düngerechts und des Tierzuchtrechts künftig bestehende Zuständigkeitsregelungen im Wege einer Ressortverordnung zu ändern oder neu zu schaffen, ist die Übertragung der Verordnungsermächtigung von der Staatsregierung auf das StMELF erforderlich. Das Marktordnungsrecht umfasst insbesondere die Bereiche Marktstrukturgesetz, Milch-, Fett- und Eierwirtschaft, Vieh-, Marktordnungsvorschriften sowie Handelsklassen und Vermarktungsnormen (siehe Art. 3 Abs. 2 ZuVLFG in der bis 30. Juni 2018 geltenden Fassung).

Zu Abs. 4 Änderung der Bayerischen Tierzuchtverordnung

Bisher erfolgte diese Regelung durch Art. 2 BayTierZG. Für die Übertragung der Durchführung von Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung als staatliche Aufgabe lässt § 9 Abs. 2 TierZG eine Regelung durch Rechtsverordnung ausreichen. Um einen Gleichlauf mit Bundesrecht herzustellen, bedarf es dieser Änderung.

Die Durchführung der Leistungsprüfungen als pferdesportliche Veranstaltungen im Sinn von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferdenden bleibt weiterhin Aufgabe der anerkannten Zuchtorganisationen.

In Satz 2 wird eine neue Regelung getroffen, um es Züchtereinigungen auf Antrag zu ermöglichen, die Zuchtwertschätzung selbst durchzuführen, sofern die zuständige Behörde die Kriterien und Berechnungsmethoden als fachlich zutreffend einschätzt.

Zu Abs. 5 Änderung des Bayerischen Agrarstrukturgesetzes

Der vorübergehend eingefügte Art. 3a kann aufgrund der Umsetzung in den genannten Vorschriften (ZustV, Verordnung über die Verwaltung des ländlichen Siedlungswesens) wieder entfallen.

Ebenso kann der Hinweis auf die mit Inkrafttreten des Bayerischen Agrarstrukturgesetzes außer Kraft getretenen Vorschriften entfallen.

Zu Abs. 6 Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes*Zu Nr. 1*

Es handelt es sich um redaktionelle Bereinigungen, die sich aus der Umbenennung der bisherigen Abschnitte in Kapitel ergeben.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Satznummerierung.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine Anpassung an Art. 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Fischereigesetzes, der den Fischereiaufsehern neben der Befugnis, gefälschte, verfälschte oder ungültige Erlaubnisscheine sicherzustellen, auch die Befugnis zur Sicherstellung solcher Fischereischeine gibt. Auch das Sich-Widersetzen gegen die Sicherstellung des Fischereischeins ist bußgeldbewehrt.

Zu Art. 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes und das Außerkrafttreten.

Da gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung zur Fortentwicklung des Rohmilchgüterrechts vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47) die Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2132) geändert worden ist, am 1. Juli 2021 außer Kraft getreten ist, ist die AVMilchGüV aufzuheben.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Staatsministerin Michaela Kaniber

Abg. Gisela Sengl

Abg. Martin Schöffel

Abg. Andreas Winhart

Abg. Dr. Leopold Herz

Abg. Horst Arnold

Abg. Christoph Skutella

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 5 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz - ZuVLFG) (Drs. 18/23815)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich der Frau Staatsministerin Michaela Kaniber das Wort.

Staatsministerin Michaela Kaniber (Ernährung, Landwirtschaft und Forsten): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bin etwas verwundert, dass die AfD-Fraktion diese neue Fassung heute in die Plenarsitzung hochzieht. Es geht um eine rein technische Neuordnung, eine technische Angelegenheit der Gesetzgebung. Wir treiben damit aber auch die Entbürokratisierung voran. Es geht nämlich darum, dass zwei Stammnormen in das ZuVLFG übernommen werden. Zum einen ist das das bayerische Tierzuchtrecht, zum anderen das Weiderecht auf fremdem Grund und Boden.

Zunächst möchte ich die folgenden drei Punkte nicht unerwähnt lassen. Wir haben in den letzten Jahren eine deutliche Umstrukturierung in der Landwirtschaftsverwaltung, in dem Gesamtressort auf den Weg gebracht. Einmal wurden die Bayerischen Staatsgüter eingerichtet. Die Landwirtschaftsverwaltung ist zweitens wieder zurück an die Bezirksregierungen gegangen. Drittens habe ich 2021 die Ämterreform auf den Weg gebracht, als wir die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten neu strukturiert haben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, hier die gesetzlichen Zuständigkeiten den neuen Verwaltungsstrukturen anzupassen. Mehr gibt es dazu eigentlich nicht zu sagen. Deswegen bin ich der Überzeugung, dass mit dem Gesetzentwurf, der Ihnen heute vorliegt, alles abgeschlossen ist.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich erteile der Kollegin Gisela Sengl von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Gisela Sengl (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich mache es auch ganz kurz. Diesen Gesetzentwurf musste man machen. Soundsoviele Sachen müssen neu geregelt werden. Das ist ganz selbstverständlich. Ich bin aber bei der Tierzucht über etwas gestolpert. Leider stammt das Bayerische Tierzuchtgesetz aus dem Jahr 1990. Deshalb kann man sich vorstellen, dass es schon Zeit geworden ist, dieses Gesetz einmal zu ändern. Dazu wurde man jetzt auch durch die neue europäische Gesetzgebung gezwungen. Mir hat bei der Neuausrichtung der Tierzucht, die in landwirtschaftlichen Diskussionen oft in der Kritik oder im Feuer steht, etwas gefehlt. Ich erinnere nur daran, was bei der Hühnerhaltung jahrelang passiert ist. Wir haben bei der Zucht immer nur auf den maximalen wirtschaftlichen Erfolg gesetzt und alle anderen Parameter nicht beachtet, ob es Gesundheit, Robustheit, Lebensleistung oder das Aussterben von Rassen betrifft. Bei den Hühnern ist das Ganze auf die Spitze getrieben worden. Wir kennen alle die einseitigen Zuchtziele, entweder Fleisch oder Eier. Die Folge war das Schreddern von männlichen Küken, was ethisch ein riesengroßes Problem ist, das jetzt zum Glück auch beendet worden ist.

Noch nicht erreicht wurde, dass die Tierzucht sich wirklich verstärkt mit Zweinutzungsrassen beschäftigt. Genau dieses Wort fehlt mir im Gesetzentwurf. Wir werden deshalb beantragen, dass dieses Wort neben dem Wort "Lebensleistung", das auch fehlt, eingefügt wird. Bayern macht eigentlich gute Arbeit. Gerade in der Milchviehhaltung ist Bayern vorbildlich. Wir verwenden in der Milchviehhaltung fast nur Zweinutzungsrassen, nämlich das Fleckvieh, welches wirklich sehr gut ist. Wir wissen aber nicht, wie es damit weitergeht. Deshalb ist es dringend notwendig, bei der Neufassung eines Ge-

setzes nicht nur die bestehenden Fragen abzuarbeiten, sondern es mit neuen Zielen in der Landwirtschaftspolitik zu verbinden. Bei der Arbeit des Landwirtschaftsministeriums habe ich irgendwie immer das Gefühl, dass darin auch kein Herzblut steckt, dass man im Sinne der Menschen und vor allem auch der Tiere etwas positiv verändern möchte. Über den Sinn von Zweinutzungsrasen müssen wir uns, glaube ich, nicht mehr streiten. Die sollten aber auch so genannt werden.

Daneben bin ich auch noch über eine weitere Änderung gestolpert. Im Gesetzentwurf steht, dass auf den von Freistaat bewirtschafteten Flächen der Einsatz von Totalherbiziden verboten ist. Was ist eigentlich mit den verpachteten Flächen? – Die Flächen, die der Freistaat verpachtet, gehören hier genauso herein. Deshalb werden wir auch dazu einen Änderungsantrag stellen und sagen: Auf den vom Freistaat selbst bewirtschafteten und auch auf den verpachteten Flächen muss der Einsatz von Totalherbiziden verboten werden. Ich glaube, ich brauche das nicht weiter zu erklären.

Wir sind uns alle darin einig, dass Totalherbizide einen großen Anteil am dramatischen Artenschwund haben. Ich freue mich auf die Debatte im Ausschuss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Der nächste Redner ist der Kollege Martin Schöffel von der CSU-Fraktion.

Martin Schöffel (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieses umfangreiche Gesetz zu Zuständigkeiten und zum Vollzug in der Landwirtschaftsverwaltung macht vor allem deutlich, dass in Bayern die Landwirtschaftsverwaltung nicht nur auf dem Papier existiert, sondern dass in der Praxis eine lebendige landwirtschaftliche Produktion stattfindet, dass eine angewandte Forschung auf Spitzenniveau betrieben wird und dass wir alles daransetzen, in unseren staatlichen Einrichtungen für die Bäuerinnen und Bauern zu arbeiten.

Frau Kollegin Sengl hat die Tierzucht angesprochen. Dazu muss man sagen, dass sich da schon etwas verändert hat. Die Frage nach Spitzenleistungen ist nicht mehr Teil des Gesetzes, sondern das sind die Tiergesundheit, die Robustheit und die Lebensleistung. In dieser Frage sind wir, glaube ich, uns völlig einig: Wir sind stolz auf die Zweinutzungsrasse Fleckvieh. Auch bei Geflügel wird sehr viel geforscht und gezüchtet, um die Fleischproduktion und die Eierproduktion in Zweinutzungsrasen zusammenzubringen. Diese Tiere werden in der LfL und bei den Bayerischen Staatsgütern schon lange gezüchtet. Beim BaySG-Betrieb in Kitzingen kann man sich davon ein Bild machen.

Unser LfL und auch die Landesanstalt für Wein- und Gartenbau in Veitshöchheim sind Spitzeneinrichtungen, bei denen angewandte Forschung betrieben wird. Die Ergebnisse aus der Spitzenforschung werden in die Praxis überführt; denn nur das, was sich in der Praxis bewährt, was der Praktiker anwenden kann, ist etwas wert. Natürlich müssen von der Forschung auch immer wieder Hinweise aus der Praxis aufgenommen werden, so zum Beispiel auch in den Demonstrationsbetriebsnetzen. Auch Fragen, die von Bund und von Europa aufgeworfen werden, müssen so beantwortet werden, dass sie von den bayerischen Betrieben in der Praxis umgesetzt werden können. Dazu werden proaktiv Lösungen erarbeitet.

Wir haben Topwissenschaftler in allen Bereich, die auch an der Technischen Universität München zum Einsatz kommen. Dazu werden Fragen der Tierzucht bearbeitet. Tierzucht bleibt in Bayern eine staatliche Aufgabe. Wo wird in anderen Bundesländern Tierzucht so engagiert betrieben? Das gilt auch für den Pflanzenanbau und die Pflanzenzucht.

In der Pflanzenzucht haben wir einen wesentlichen Dissens mit den GRÜNEN. Wir sind nicht dafür, dass zugelassene Pflanzenschutzmittel europaweit verboten werden, wie es in Brüssel derzeit ausgedacht wird. Wir wollen eine sinnvolle und dauerhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und eine Reduktion von Aufwand, Mengen und Einsätzen. Wir wollen keine Diffamierung des Pflanzenschutzes. Klar ist auch, dass

wir das eine oder andere Pflanzenschutzmittel in der Zukunft brauchen. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln beispielsweise in FFH-Gebieten, das von Brüssel aus auf den Weg gebracht wird, ist der völlig falsche Ansatz. Wir müssen vielmehr deutlich machen, dass schützenswerte Landschaftsbestandteile nicht durch Nichtstun oder Zufall entstanden sind, sondern durch die engagierte Arbeit von Bäuerinnen und Bauern über Generationen hinweg.

(Beifall bei der CSU)

Das, was bei der LWG in Veitshöchheim für die Imkerei und die Bienenzucht getan wird, hilft allen Imkerinnen und Imkern in Bayern weiter. Jeder kann sich dorthin wenden. Da werden die Imkereien praktisch unterstützt. Dort werden auch beim Obst- und Gemüseanbau neue Sorten und neue Arten erforscht. Natürlich wird auch der Weinbau unterstützt. Daran sieht man, was im Freistaat Bayern geleistet wird.

Mir ist wichtig, dass es bei den Weiderechten bleibt, auch wenn sie in neuen Gesetzen neu erwähnt werden. Die Weiderechte werden nicht beschnitten. Die Weiderechte bleiben weiterhin geschützt und unberührt. Das ist wichtig, und dabei waren die Verbände auch eingebunden.

Ich freue mich auch auf die Diskussion im Landwirtschaftsausschuss. Dort können wir noch auf das eine oder andere eingehen. Es war richtig, dass wir nach vielen Neustrukturierungen der Bayerischen Staatsgüter einen top landwirtschaftlichen Betrieb mit fast 3.000 Hektar Landwirtschaftsfläche und 25 Standorten geschaffen haben. Bayern steht an der Seite der Bäuerinnen und Bauern. Das zeigt sich auch bei dieser Vielzahl von Aufgaben, die dort ausgeführt werden. Wir können im Landwirtschaftsausschuss sicher noch über das eine oder andere Detail diskutieren.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Als Nächster spricht Herr Andreas Winhart von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Andreas Winhart (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Frau Staatsministerin, wir haben es uns tatsächlich herausgenommen, dass wir in Erster Lesung eine Debatte führen. Dabei geht es uns um prinzipielle Überlegungen. Es war keine Gemeinheit gegen Sie. Darüber brauchen Sie sich keine Sorgen zu machen, wie es im Unterton so herüberkam. Nein, Gesetze gehören auch in der Ersten Lesung ins Plenum des Bayerischen Landtags. Das ist das Erste.

Das Zweite: Wenn man sich genau anschaut, was Ihr Haus vorlegt, verstehe ich Ihr Anliegen komplett. Logischerweise hat man an vielen Stellen Änderungen zusammengefasst. Der Gesetzentwurf bietet aber auch die Chance, weitergehende Änderungen einzuflechten, wie man es zu Beginn der Debatte schon gesehen hat. Kollege Schöffel hatte ja einiges dazu zu sagen. Auch Kollegin Sengl von den GRÜNEN hatte einiges dazu zu sagen. Ich muss Ihnen sagen: Es besteht Bedarf, dass man sich ausspricht und ankündigt, was in den Ausschüssen bzw. im Ausschuss zu besprechen ist. Ja, wir haben während der Sommerpause einen besonderen Blick darauf gehabt und haben auch einige Sachen gefunden, wo man sich fragen kann, ob man das so machen muss oder ob das vielleicht eine Chance ist, die eine oder andere Änderung einzufügen.

Weil vorhin die Tierzucht bereits angesprochen wurde, bemerke ich: Im Gesetzentwurf steht drin: "die geänderten gesellschaftlichen Anforderungen". Meine Damen und Herren, man braucht gesunde Tiere – die haben wir schon immer gebraucht. Aber was stellen Sie sich darunter vor? Was ist für Sie eine "innovative Tierzucht"? Das ist nicht weiter ausgeführt. Was ist eine "nachhaltige [...] Tierzucht"? Das wird nicht weiter ausgeführt. Manchmal habe ich ein bisschen das Gefühl, Sie sprechen darüber wie über den Klimawandel. Im Endeffekt sind das aber Schlagworte, die in letzter Zeit immer wieder und wieder in irgendwelchen politischen Diskussionen auftauchen, ohne dass irgendjemand etwas mit ihnen anfangen kann. Ich habe den Verdacht und die Be-

fürchtung, dass bei "innovativ" am Ende irgendetwas mit Genmanipulation dabei ist. Das wollen wir aber auf keinen Fall.

Ich komme zu einem weiteren wichtigen Punkt, zu den Bienen. Man setzt die Grenze bei 50 Bienenköniginnen an, ab der die Regelung greift. Die Frage ist, wie willkürlich diese Grenze gesetzt ist. Für mich ist die Zahl 50 willkürlich festgelegt. Man kennt solche Festlegungen ja noch von den Corona-Maßnahmen, wo man festgelegt hat, dass ab der Zahl von 50 oder 100 irgendetwas greift. Hat man denn mit den Imkern gesprochen, die Bienenzucht bzw. Königinnenzucht betreiben, wie die Lage bei ihnen ausschaut? Ist das wirklich sinnvoll, hier mit der Zahl 50 einzugrenzen? – Ich denke nach einigen Gesprächen: nein.

Deshalb werden wir dahin gehend Änderungsanträge stellen. Es werden keine großen Änderungen sein. Es werden keine großen Streitdebatten sein; aber es werden Änderungsanträge sein, die das Leben und die Tätigkeit der Imker und Landwirte in Bayern auf jeden Fall um einiges vereinfachen werden.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Kollege Dr. Leopold Herz für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Dr. Leopold Herz (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es geht heute vor allem um Regelungen des Vollzugs und der Zuständigkeit. Das klingt zunächst einmal sehr trocken. Ich glaube aber, das ist auch sehr wichtig; denn Dinge gehören geregelt. Man muss sie auch von Zeit zu Zeit immer mal wieder neu bewerten. – Zunächst zwei Bemerkungen zu den Beiträgen der Kollegen.

Kollege Andreas Winhart, ich halte es nicht für zielführend, dass wir Anträge in Lesungen behandeln; denn sie kommen ja noch in den Ausschuss. Ich glaube, wir haben dort genug Möglichkeiten zu diskutieren. Dann kann man sie ja anschließend noch

einmal ins Plenum hochziehen. Ich glaube, diese zunehmend sich einbürgernde Unsicherheit sollten wir nicht positiv begleiten.

Kollegin Gisela Sengl, das Argument des Tötens von Küken mag in der großen, sich heutzutage nicht mehr so gut auskennenden Gesellschaft gut ankommen. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir töten die männlichen Küken in Deutschland und werden dann aus Spanien beliefert, weil ja Märkte da sind, die sich auf diese toten Küken spezialisiert haben. Das ist keine Lösung. Das muss mindestens europaweit praktiziert werden. Dazu kommt noch, dass die produzierten Bruderhähne in unserer Wohlstandsgesellschaft kaum Abnehmer finden. Die gehen dann zu einem Teil auch nach Afrika, womit wir dann dort wieder Märkte zerstören. Diese notwendigen Anmerkungen einmal zur Klarstellung.

Ich komme zurück zum Thema. Ich will das anhand dreier Beispiele kurz darstellen. Die Bereiche sind ja schon genannt worden.

Erstens die Tierzucht. Das ist notwendig; denn Bayern hat Gott sei Dank – das spricht ja für eine gewisse Qualität – ein eigenes Tierzuchtgesetz gehabt. Dieses wollen wir auch weiterentwickeln. Ich halte es für sehr wichtig, dass wir zum Beispiel die Zielrichtung "Lebensleistung" wieder mehr dokumentieren. Damit geht es ein Stück weg von "großer Leistung" hin zur "Lebensleistung". Das ist sehr wichtig, um den Leuten zu zeigen, dass wir nicht kurzfristig eine hohe Leistung wollen. Ich nehme einmal die Betriebe als Beispiel her: 50.000 Lebensleistung im Betrieb oder über 100.000 kg einer einzigen Kuh, das sind schon Bereiche, die, glaube ich, förderungswürdig sind. Diese müssen wir neu definieren.

Zweitens. Die Rechte beim Weiden auf fremdem Grund müssen neu definiert werden. Als Beispiel nenne ich Genossenschaften oder Privatpersonen, welche im Staatswald oder sogar in Grenzgebieten anderer Länder Weiderechte haben. Das sind Punkte, die neu geregelt und neu definiert werden müssen.

Drittens – das wurde schon angesprochen – sind die Bayerischen Staatsgüter jetzt in neuer Organisation. Ich glaube, da muss jeder verstehen, dass wir hier neue Richtlinien einführen müssen. – Mit Blick auf die Zeit beende ich an dieser Stelle meine Rede.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Kollege Horst Arnold für die SPD-Fraktion.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der "Gesetzentwurf über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft" – darüber haben wir heute noch gar nicht gesprochen – kommt erst einmal salopp daher und sagt, es gehe um eine Begrädigung, eine Anpassung von Vorschriften. Bürokratisch ist das mit Sicherheit notwendig, um eine Vielzahl von breit gefächerten, in unterschiedlichen Rechtsquellen verankerten Zuständigkeiten zu bündeln. Aber es werden auch Verbesserungen an gesellschaftlichen Anforderungen angekündigt. In der Begründung beispielsweise zu Artikel 1 fällt zum Beispiel das hochbrisante Wort "Tierwohl". In der Norm selber finden wir dieses Wort nicht. Dieser Punkt zeigt natürlich schon, dass wir darüber diskutieren müssen, wie das ausgestaltet ist.

Die Aufgaben bei der LfL entfallen und werden zukünftig dem Staatsbetrieb Bayerische Staatsgüter, der FüAk bzw. Regierung von Oberbayern zugesprochen und von ihr wahrgenommen. Meine Damen und Herren, das sind nicht nur Zuständigkeitsverlagerungen, sondern das sind auch Arbeitsplatzverlagerungen im Hinblick auf die nach wie vor höchst anspruchsvollen Aufgaben mit gut ausgebildetem Personal und natürlich auch mit hinreichend finanziellen Mitteln. In Ihrem Gesetzentwurf steht drin: für den Staat keine neuen Kosten. – Wer diese Aufgabe ernst nimmt, kann so etwas nicht behaupten. Selbstverständlich sind damit Kosten verbunden. Das sind notwendige Kosten.

(Beifall bei der SPD)

Man muss auch so ehrlich sein und diese zusätzlichen Kosten ankündigen.

Das Totalherbizidverbot ist angekündigt. Ich fordere Sie jetzt schon auf, von Ihrer Verordnungsgebungsbefugnis nach Artikel 6 Gebrauch zu machen und zumindest die 50-prozentige Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln wahrzunehmen. Sie haben ja im Verlauf dieser Legislaturperiode bereits ein Versöhnungsgesetz nach dem Volksbegehren verabschiedet. Ist das die Konsequenz daraus, dass man diejenigen, die es angeht, nämlich die Landwirtinnen und Landwirte, die Forstwirtinnen und Forstwirte und allgemein die im Forst Tätigen, überhaupt nicht mehr konsultativ zurate zieht? – Bayerischer Bauernverband, BDM, AbL, Forstwirtschaft, IG Bau haben im Prinzip von dieser Situation nichts gewusst und sind überrascht. Ich habe mich erkundigt und bin überrascht, wie man behaupten kann, eine Verbändeanhörung hätte stattgefunden. Das ist mir schleierhaft. Jedenfalls waren die Genannten nicht damit befasst. Meine Fraktion möchte schon wissen – um es mit den Worten des ehemaligen Generalsekretärs der CSU zu sagen –, was die Frösche dazu sagen, wenn der Teich ausgetrocknet wird.

(Tobias Reiß (CSU): Das war der Staatskanzleichef!)

Die zu regelnden Bereiche sind, wie Sie richtig erkannt haben, gesellschaftlich relevant. Über das Schreddern und über alles Mögliche wird gesprochen. Das steht alles nicht im Gesetz. Aber es werden viele Bereiche diesbezüglich geregelt.

Zu den mannigfaltigen Verweisungen bei der Zuständigkeit: Wenn Sie einmal wissen wollen, wer wofür zuständig ist, dann müssen Sie wirklich lange nachblättern. Sie kommen bis ins Landesstrafgesetz bzw. bis zum BAG. Auch das habe ich gelesen. Ich und meine Fraktion halten es für zwingend erforderlich, die Erste Lesung als Auftakt dafür zu nehmen, um zu sagen: Vier Minuten reichen dafür nicht aus. Es reicht auch nicht aus, nur im Ausschuss darüber zu diskutieren, sondern wir werden von unserem Recht Gebrauch machen, eine Anhörung aller Beteiligten zu diesem wichtigen Bereich

durchzuführen, damit auch alle wissen, wovon geredet wird, und damit Pluralismus im Freistaat nicht nur ein Thema ist, sondern auch im Parlament tatsächlich bearbeitet wird, und zwar zum Wohle jener, die es angeht.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Das Wort hat nun der Abgeordnete Christoph Skutella von der FDP-Fraktion.

Christoph Skutella (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Den gesetzlichen Anpassungen an die geänderten EU-Richtlinien im Bereich Tierzucht, Weiderecht und Pflanzenschutz sowie den Anpassungen im Rahmen der Aufgabenverlagerung aufgrund der Einrichtung der Bayerischen Staatsgüter stehen wir positiv gegenüber. Natürlich müssen wir im Detail noch über Einzelpunkte diskutieren. Die Änderungsanträge, die schon angekündigt wurden, werden wir auch im Ausschuss diskutieren. Kollege Winhart hat zitiert, dass irgendwo etwas mit "innovativ" in der Begründung steht. Ja, ich würde das sogar begrüßen. Sie befürchten, es könnte etwas mit Gentechnik zu tun haben.

(Zuruf des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD))

Ich würde es begrüßen, wenn zum Beispiel neue Pflanzenschutztechnik angewendet wird, wenn wir darüber reden, wie wir tatsächlich Verfahren modernisieren könnten. Ihre Befürchtungen teile ich hier an dieser Stelle überhaupt nicht.

(Beifall bei der FDP)

Ich möchte nur kurz erwähnen, weil uns heute ja auch der Bericht aus dem Kabinett zugegangen ist: Die Staatsregierung möchte auch in diesem Themenbereich eine Bundesratsinitiative vorlegen, um veraltete Rechtsvorschriften aufzuheben. Wunderbar, da sind wir natürlich immer mit dabei. Verschlinkung, Vereinfachung, Effizienz, Anpassung – alles wunderbar. Aber dass Sie implizit auch noch einen Vorwurf der Ampel gegenüber bringen, dass sie bis jetzt im Bereich des Weiderechts von 1852

noch keine Änderungen vollzogen hat, das finde ich angesichts der Probleme, mit denen wir uns auseinandersetzen müssen, schon ein bisschen weit hergeholt.

(Beifall bei der FDP)

Wir sind bei allem dabei. Aber bleiben wir auf dem Boden der Tatsachen! Wir warten auf die Diskussion im Ausschuss.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun für einen weiteren Vortrag die Kollegin Gisela Sengl von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Gisela Sengl (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Kollege Herz hat mir Hoffnung gegeben, dass wir vielleicht doch zusammenarbeiten können. Er spricht ja auch von der Lebensleistung. Dieses Wort steht halt jetzt noch nicht drin. Also wir würden einen Änderungsantrag schreiben – da können wir dann zusammenarbeiten –, dass dieses Wort noch reinkommt, weil es wirklich etwas ganz Wichtiges bei den Zuchtzielen ist.

Jetzt möchte ich aber noch auf ein anderes Problem kommen. Du hast es richtig erwähnt. Die Bruderhähne sind natürlich ein Problem, weil die Hühner jetzt entweder auf Eier oder auf Fleisch gezüchtet werden. Ich habe es vorher ausgeführt. Das heißt, diejenigen, die das nicht erfüllen, werden halt geschreddert oder sie bringen, wenn sie weiterleben, keinen wirtschaftlichen Erfolg. Deshalb wäre ja die Zucht zu Zweinutzungsrassen so wichtig. Du hast das Problem genau richtig erkannt. Deshalb appelliere ich hier noch mal – du bist ja Teil der Staatsregierung –, dass man das Wort wirklich reinschreibt, dass der Staat auch dazu verpflichtet ist, damit man diese unsäglichen ausbeuterischen Zuchtziele endlich beendet und wirklich zu zwei Nutzungsrassen kommt; denn de facto ist es einfach so: Gerade in der Geflügelwirtschaft gibt es vier Hybridrassen. Mehr gibt es nicht. Alle anderen Rassen sind so gut wie ausgestorben

oder vom Aussterben bedroht. Da hätte der Staat eine große Aufgabe. Ich glaube, das gehen wir gemeinsam an und das können wir auch erfüllen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Nein. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/23815

über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz – ZuVLFG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gisela Sengl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/24524

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz - ZuVLFG) (Drs. 18/23815)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Schöffel, Dr. Gerhard Hopp, Tanja Schorer-Dremel u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Leopold Herz u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/25122

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz - ZuVLFG) (Drs. 18/23815)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Art. 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „der Erhalt landestypischer Nutztierassen“ die Wörter „insbesondere Zweinutzungsrasen“ eingefügt.
2. Nach Art. 16 wird folgender Teil 5 eingefügt:

„Teil 5

Fördermaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Art. 17

Verzinsung von Rückforderungen

¹Ansprüche auf Erstattung von Fördermitteln im Anwendungsbereich eines GAP-Strategieplans gemäß Art. 104 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind abweichend von Art. 49a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Ablauf einer Zahlungsfrist zu verzinsen. ²Die Zahlungsfrist endet einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit sich die Verzinsung nach § 14 des Marktorganisationsgesetzes richtet.“

3. Der bisherige Teil 5 wird Teil 6.
4. Art. 16a wird Art. 17a.
5. Der bisherige Art. 17 wird Art. 18.

Berichterstatter zu 1: **Martin Schöffel**
Berichterstatter zu 2: **Gisela Sengl**
Berichterstatter zu 3: **Martin Schöffel**
Mitberichterstatterin zu 1: **Gisela Sengl**
Mitberichterstatter zu 2: **Martin Schöffel**
Mitberichterstatterin zu 3: **Gisela Sengl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/24524 und Drs. 18/25122 in seiner 58. Sitzung am 30. November 2022 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25122 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24524 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/24524 und Drs. 18/25122 in seiner 90. Sitzung am 8. Dezember 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Im neuen Art. 17a Abs. 1 werden die Wörter „Verordnung vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 274) und durch Verordnung vom 21. Juni 2022 (GVBl. S. 276)“ durch die Wörter „Verordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 663)“ ersetzt.
2. Im neuen Art. 17a Abs. 3 werden die Wörter „§ 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226)“ durch die Wörter „Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBl. Nr. 555)“ ersetzt.
3. Im neuen Art. 18 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2023“ und im neuen Art. 18 Satz 2 wird als Datum des Außerkrafttretens der „31. Dezember 2022“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25122 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24524 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Ablehnung
- B90/GRÜ: Zustimmung
- FREIE WÄHLER: Ablehnung
- AfD: Ablehnung
- SPD: Zustimmung
- FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Leopold Herz
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/23815, 18/25640

Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz – ZuVLFG)

Teil 1

Bayerisches Tierzuchtrecht

Art. 1

Aufgaben des bayerischen Tierzuchtrechts

Die Aufgaben des bayerischen Tierzuchtrechts und Ziele der Förderung der bayerischen Tierzucht sind

1. die weitere Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere in Bayern, der Erhalt landestypischer Nutztierassen, insbesondere Zweinutzungsrassen, in ihrer Vielfalt sowie die Vermeidung von Erbfehlern,
2. die Gewährleistung günstiger Voraussetzungen für eine nachhaltige, standortangepasste und innovative Tierzucht sowie die Erhaltung der bäuerlichen Zucht und
3. die neutrale, wissenschaftlich fundierte und umfassende Information von Züchtern und Abnehmern über die genetische Qualität von Zuchttieren und Zuchtmaterial.

Art. 2

Datenübermittlung, Herkunftsvergleiche

(1) Zuchtverbände, Zuchtunternehmen, Besamungsstationen, Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten sind verpflichtet, den für die Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zuständigen Behörden oder Stellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann Herkunftsvergleiche bei Schweinen und Geflügel zur Prüfung der genetischen Qualität und tierwohlrelevanter Eigenschaften durchführen. ²Die Ergebnisse dieser Herkunftsvergleiche werden zur Information der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten und der Verbraucher veröffentlicht.

Art. 3

Meldepflicht von Erbfehlern

¹Tierhalter sowie die mit der Durchführung der künstlichen Besamung beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Sachverhalte und Beobachtungen, die zur Erkennung und Feststellung von Erbfehlern geeignet sind, der Besamungsstation oder dem Samendepot, die oder das den Samen geliefert hat, zu melden, sofern diese nicht bereits im Rahmen von Zuchtprogrammen oder Monitoringverfahren erfasst werden. ²Besamungsstationen und Samendepots haben unverzüglich der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen.

Art. 4

Genreserve

Zur Erfüllung der in Art. 1 genannten Aufgaben und Ziele stellt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) die Anlage und den Unterhalt einer Genreserve sicher.

Art. 5

Bienen

(1) ¹Bienenzuchtbetriebe, die jährlich mehr als 50 Bienenköniginnen in Verkehr bringen, müssen ihre Zuchtvölker Prüfungen auf Eignung und Leistung unterstellen. ²Die Prüfungsergebnisse sind zu veröffentlichen.

(2) Betriebe im Sinn von Abs. 1 müssen ihre Bienenvölker im erforderlichen Maß auf übertragbare Krankheiten tierärztlich untersuchen lassen.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann auf Antrag Bienenzuchtstätten, welche die Gewähr für die Zucht leistungsfähiger Bienen bieten, als Bienenbelegstellen anerkennen, sofern in dem von ihr entsprechend den wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegenden Umkreis keine weiteren Bienenvölker oder nur solche gehalten werden, die der von der Belegstelle gewählten Zuchtrichtung entsprechen. ²Die Anerkennung einschließlich der Festlegung des Umkreises ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) In dem im Anerkennungsbescheid festgelegten Umkreis um eine Bienenbelegstelle dürfen keine Bienenvölker verbracht oder gehalten werden, es sei denn, diese entsprechen der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchtrichtung.

(5) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Bienenvölker,

1. die nicht der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchtrichtung entsprechen und
2. die in dem im Anerkennungsbescheid festgelegten Umkreis um eine Bienenbelegstelle verbracht wurden oder dort gehalten werden,

aus diesem Umkreis zu entfernen.

Art. 6

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zu treffen über

1. die Anforderungen an Herkunftsvergleiche einschließlich des Verfahrens zu ihrer Durchführung und die Veröffentlichung der Ergebnisse (Art. 2 Abs. 2),
2. die Anforderungen an Prüfungen für Bienen einschließlich des Verfahrens zu ihrer Durchführung und die Veröffentlichung der Ergebnisse sowie die Anerkennung als Bienenbelegstelle (Art. 5 Abs. 1 und 3).

Art. 7**Ordnungswidrigkeit**

Mit Geldbuße bis zu viertausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 5 Abs. 4 Bienenvölker in den festgelegten Umkreis um eine anerkannte Bienenbelegstelle verbringt oder dort hält.

Teil 2**Pflanzenschutz****Art. 8****Verbot von Totalherbiziden**

¹Auf den vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten, soweit das nicht für Zwecke der Forschung und Lehre zwingend erforderlich ist oder von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt wurde. ²Für den Vollzug des Verbots nach Satz 1 ist die die jeweilige Fläche bewirtschaftende oder betreuende Behörde zuständig.

Teil 3**Altrechtliche Weiderechte auf fremdem Grund und Boden****Art. 9****Beschränkung von Weiderechten**

(1) Weiderechte, die gleich aus welchem Rechtsgrund bereits am 1. Januar 1900 bestanden haben, berechtigen nicht zur Weide auf

1. Äckern im Zeitraum zwischen Aussaat oder Bepflanzung und Abräumung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Ernte,
2. Wiesen im Zeitraum zwischen 1. April und der jeweils letzten Mahd und Abräumung von Heu oder Gras im Jahr.

(2) Nach einer neuen Anlage oder dem Umbau sind Wiesen

1. von der Schafweide bis zum Ablauf des zweiten,
2. von der sonstigen Weide bis zum Ablauf des vierten

Kalenderjahrs befreit.

(3) Für die entgangene Weide kann der Weideberechtigte in den Fällen der Abs. 1 und 2 keine Entschädigung beanspruchen.

(4) Sonstige Beschränkungen des Weiderechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleiben unberührt.

Art. 10**Durchtrieb**

¹Der Weideverpflichtete hat den Durchtrieb des Viehs im Falle des Art. 9 Abs. 1 und 2 zu dulden, soweit es dem Weideberechtigten sonst unmöglich gemacht würde, seine Weidebefugnis auf anderen Grundstücken auszuüben oder sein Vieh auf eigene Grundstücke zu treiben. ²Hierbei sind die Interessen des Weideverpflichteten zu schonen. ³Weideberechtigter und Weideverpflichteter sollen einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg nach Lage und Breite und während welchen Zeitraums der Durchtrieb stattfindet.

Art. 11**Kein Einspruchsrecht**

Gegen landwirtschaftliche Arbeiten, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft erfolgen und mit denen ein Weideverpflichteter den bisherigen Stand der Kultur seines Bodens zu erhöhen oder auszudehnen beabsichtigt, steht dem Weideberechtigten kein Einspruchsrecht zu, selbst wenn hierdurch die Beschränkungen nach Art. 9 ausgeweitet würden.

Teil 4**Zuständigkeiten und Befugnisse****Art. 12****Erzeugerorganisationen**

Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen, die die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins wählen, kann gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen werden.

Art. 13**Ökologischer Landbau**

(1) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist

1. zuständige Behörde im Sinn des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG),
2. zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinn der Verordnung (EU) 2018/848 einschließlich der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union,
3. Kontrollbehörde für ökologische/biologische Produktion und zuständige Behörde im Sinn der Verordnung (EU) 2017/625 einschließlich der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union,

soweit nicht durch Bundesrecht oder durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 ÖLG etwas anderes bestimmt ist.

(2) Landesrechtlich auf andere Stellen übertragene Aufgaben kann die Landesanstalt für Landwirtschaft im Einzelfall auch selbst wahrnehmen.

Art. 14**Saatgutverkehrsrecht**

(1) Anerkennungsstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 13 des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) und zuständige Behörde nach § 3b Abs. 1, § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 2, § 22a Satz 2 Nr. 5, § 27 Abs. 1 Nr. 1 und § 28 SaatG ist

1. für Pflanzgut von Reben nach Nr. 1.6 der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,
2. für das Übrige in der in Nr. 1 genannten Anlage aufgeführte Saatgut und Vermehrungsmaterial die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) Nachkontrollstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 14 SaatG und zuständige Behörde nach § 12 Abs. 6 SaatG ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

Art. 15

Anordnungen für den Einzelfall

(1) ¹Soweit nicht Abweichendes geregelt ist, können die für den Vollzug landwirtschaftlicher Vorschriften zuständigen Behörden (Vollzugsbehörden) zur Erfüllung ihrer Aufgaben die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um Verstöße gegen landwirtschaftliche Vorschriften zu verhüten oder zu unterbinden oder durch solche Verstöße verursachte Zustände zu beseitigen. ²Zu den landwirtschaftlichen Vorschriften im Sinne des Satzes 1 gehören insbesondere das Recht der Marktordnung, das Recht für den ökologischen Landbau, das Düngemittelrecht sowie das Saatgutverkehrsgesetz. ³Die Vollzugsbehörden können insbesondere anordnen, dass bestimmte in der Landwirtschaft oder in der Fischerei gewonnene Erzeugnisse oder daraus hergestellte Produkte aus dem Markt zu nehmen sind, nur in bestimmter Weise be- oder verarbeitet oder nur nach Erfüllung bestimmter Anforderungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. ⁴Ferner können sie insbesondere anordnen, dass bestimmte Düngemittel sowie Saatgut (Produktionsmittel) nicht oder nur in einer bestimmten Weise verwendet oder in den Verkehr gebracht werden dürfen oder aus dem Markt zu nehmen sind.

(2) Sind Maßnahmen nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen sie keinen Erfolg, so können die Vollzugsbehörden den rechtswidrigen Zustand selbst, durch die Polizei oder durch vertraglich Beauftragte abwehren oder beseitigen.

(3) Die Vollzugsbehörden können ein Erzeugnis oder Produktionsmittel sicherstellen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass das Erzeugnis oder das Produktionsmittel entgegen den Vorschriften des Rechts der Marktordnung, des Rechts für den ökologischen Landbau, des Düngerechts oder des Saatgutverkehrsgesetzes in den Verkehr gebracht oder verwendet wird und dadurch mit einer Schädigung des Abnehmers oder Verwenders oder der Umwelt gerechnet werden kann.

(4) Für die Verwahrung, Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung und Herausgabe sichergestellter Gegenstände sind die Art. 26 bis 28 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Im Übrigen sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Sicherheitsrechts zu beachten, insbesondere sind die Art. 8 bis 11 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Art. 16

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung).

Teil 5

Fördermaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Art. 17

Verzinsung von Rückforderungen

¹Ansprüche auf Erstattung von Fördermitteln im Anwendungsbereich eines GAP-Strategieplans gemäß Art. 104 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind abweichend von Art. 49a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Ablauf einer Zahlungsfrist zu verzinsen. ²Die Zahlungsfrist endet einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit sich die Verzinsung nach § 14 des Marktorganisationsgesetzes richtet.

Teil 6 Schlussvorschriften

Art. 17a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Einkommensteuergesetz

(1) Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung über die Betriebsaufgabe zum Zweck der Strukturverbesserung nach § 14a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Zuständig für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten im Sinn des § 68 Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 ist das Bayerische Landesamt für Steuern.“

2. Dem § 54 werden die folgenden §§ 52, 52a, 52b, 52c, 52d, 53, 53a und 53b vorangestellt:

„§ 52

Pflanzenschutzrecht

(1) Zuständig für die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG), des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG), der nach diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union auf den Gebieten des Pflanzenschutzes und der Pflanzengesundheit ist vorbehaltlich abweichender Regelung die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) ¹Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich Landnutzung sind zuständig für den Vollzug

1. des § 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für eine Tätigkeit im Sinn des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 PflSchG,
2. des § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 Satz 3 und 4 PflSchG, sofern nicht die Sachkunde für eine Tätigkeit im Sinn des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PflSchG alleiniger Verfahrensgegenstand ist,
3. des § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG, soweit sich die Genehmigung auf den Zuständigkeitsbereich eines Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich Landnutzung beschränkt,
4. der § 3 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 5 PflSchG,
5. der Verordnung über die Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten,
6. des § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

²Hinsichtlich Satz 1 Nr. 1 besteht eine landesweite Zuständigkeit jedes sachlich zuständigen Amtes. ³Abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unabhängig von der Übertragung zusätzlicher Aufgaben zuständig, sofern eine Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PflSchG alleiniger Verfahrensgegenstand ist. ⁴Im Fall des Satzes 3 findet Satz 2 Anwendung. ⁵Für den Vollzug von § 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 PflSchG ist unbeschadet der Zuständigkeit der Landesanstalt für Landwirtschaft jedes Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig.

(3) Im Bereich des Forstwesens sind zuständig

1. die unteren Forstbehörden für den Vollzug
 - a) der §§ 3, 8, 11, 13, 16 Abs. 2 PflSchG,

- b) des § 5 PflGesG,
 - c) des § 4a Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung,
 - d) der Art. 67 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 sowie Art. 68 in Verbindung mit Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
 - e) der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.
2. die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft für den Vollzug
- a) des § 59 Abs. 1 PflSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 PflSchG,
 - b) des § 4a Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung, des § 5 PflGesG und des § 8 PflSchG, soweit jeweils der Erlass von Allgemeinverfügungen betroffen ist,
 - c) der §§ 18, 20, 21 PflSchG.

(4) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e ist für den Vollzug des § 4 Abs. 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes die untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 52a

Rennwett- und Lotteriegesetz

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis an einen Verein zum Betrieb eines Totalisatorunternehmens aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde und zum Betrieb von Wettannahmestellen dieses Vereins nach § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottG) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und 6 Satz 2 Halbsatz 2, § 4 Satz 3 der Rennwett- und Lotteriegesetz-Durchführungsverordnung (RennwLottDV) sowie für die Zuweisung an solche Vereine nach § 7 Abs. 1 Satz 3 RennwLottG ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis an denjenigen, der gewerbsmäßig Wetten bei Leistungsprüfungen für Pferde abschließen oder vermitteln will (Buchmacher) nach den §§ 2, 4 Abs. 2 Satz 2 RennwLottG in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und § 5 RennwLottDV sind die Regierungen zuständig.

§ 52b

Hufbeschlag

Für den Vollzug des Hufbeschlaggesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Regierung von Oberbayern zuständig.

§ 52c

Düngerecht

(1) Zuständig für die Durchführung des Düngegesetzes, der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Düngerechtes ist vorbehaltlich abweichender Regelung die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit besonderen Aufgaben im Bereich Landnutzung zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 und 10 der Düngeverordnung.

§ 52d

Tierzucht

(1) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständige Behörde für den Vollzug des Tierzuchtgesetzes (TierZG), der Art. 1 bis 6 des Land- und forstwirtschaftlichen

Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht, soweit eine Zuständigkeit nicht anderweitig bestimmt ist.

(2) Die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau ist zuständig für den Vollzug des Art. 5 ZuVLFG sowie der auf Grund von Art. 6 Nr. 2 ZuVLFG erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 53

Vollzug der Käse- und Butterverordnung

Für den Vollzug

1. der §§ 11 und 11a der Käseverordnung und
2. der Butterverordnung

ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

§ 53a

Vollzug der Rohmilchgüteverordnung

Landesstelle im Sinne der Rohmilchgüteverordnung ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

§ 53b

Kennzeichnung nach Milch- und Margarinegesetz

Für die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnungsvorgaben gemäß § 4a Abs. 2 des Milch- und Margarinegesetzes ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.“

3. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Eier und Geflügel

Für den Vollzug

1. der Verordnung (EG) Nr. 543/2008,
2. der Verordnung (EG) Nr. 589/2008,
3. der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 und
4. des Legehennenbetriebsregistergesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen

ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.“

4. Nach § 54 werden die folgenden §§ 54a und 54b eingefügt:

„§ 54a

Fleischerzeugnisse

Für den Vollzug des Fleischgesetzes und der aufgrund dessen erlassenen Rechtsverordnungen sowie des Handelsklassengesetzes und der aufgrund dessen erlassenen Rechtsverordnungen im Bereich Fleisch ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

§ 54b

Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie Spirituosen

(1) ¹Zuständige Behörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sowie des Art. 43 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 38 Abs. 2 Buchst. a

der Verordnung (EU) 2019/787 ist die Landesanstalt für Landwirtschaft. ²Die Durchführung der Kontrollen, die nach den in Satz 1 genannten Vorschriften erforderlich sind, wird zugelassenen privaten Kontrollstellen übertragen.

(2) ¹Die Zulassung von privaten Kontrollstellen, ihre Überwachung und der Entzug der Zulassung obliegen der Landesanstalt für Landwirtschaft; diese entscheidet über Anträge auf Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Zulassung erfolgt befristet und widerruflich durch schriftlichen Bescheid. ³Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(3) Die Landesanstalt für Landwirtschaft kann im Einzelfall Aufgaben der zugelassenen privaten Kontrollstellen auch selbst wahrnehmen.“

5. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Zuständige Landesbehörde im Sinn des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes ist die untere Forstbehörde, in deren Bezirk der Forstbetrieb ganz oder mit dem überwiegenden Teil seiner Fläche liegt.“

6. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Fischetikettierung, Seefischerei, Aquakultur

¹Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für den Vollzug

1. des Fischetikettierungsgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
2. des Seefischereigesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
3. von Verordnungen der Europäischen Union über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur einschließlich der Aufgaben des Beratungsausschusses nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007.

²Die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bleiben unberührt.“

7. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Anerkennung von Agrarorganisationen, Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse

(1) Für die Anerkennung von Agrarorganisationen für Obst und Gemüse ist die Landesanstalt für Landwirtschaft, für die Anerkennung der übrigen Agrarorganisationen das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig.

(2) ¹Zuständige Behörde und Kontrollstelle gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 sowie zuständige Behörde gemäß dem Handelsklassengesetz ist im Bereich Obst und Gemüse die Landesanstalt für Landwirtschaft. ²Die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bleiben unberührt.“

8. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 und § 30“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 und § 31“ ersetzt.
- c) Die folgenden Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Durchführung der Kontrollen gemäß § 22a Abs. 1 des Weingesetzes wird privaten Kontrollstellen übertragen.

(3) ¹Die Zulassung von privaten Kontrollstellen, ihre Überwachung und der Entzug der Zulassung obliegen der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau;

diese entscheidet über Anträge auf Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen.
²Die Zulassung erfolgt befristet und widerruflich durch schriftlichen Bescheid.
³Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(4) Die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau kann im Einzelfall Aufgaben der zugelassen privaten Kontrollstellen auch selbst wahrnehmen.“

9. § 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „Düngemittelrecht“ durch das Wort „Düngerecht“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 werden die Wörter „Tierzuchtgesetz und das Bayerische Tierzuchtgesetz“ durch das Wort „Tierzuchtrecht“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) vom 12. November 2002 (GVBl. S. 652, BayRS 7801-9-L), die zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird Abs. 2.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „sowie Durchführung von Versuchen und Modellvorhaben“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ , die staatlichen Versuchsgüterverwaltungen, die staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Tierhaltung und das Haupt- und Landgestüt Schwaiganger“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Institutionen“ die Wörter „ , dem Staatsbetrieb Bayerische Staatsgüter“ eingefügt.
 3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. die Anordnung von Vermarktungsverboten nach Art. 91 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 889/2008.“
 4. § 5 wird aufgehoben.
 5. § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Im Rahmen der Anerkennung der Erzeugerorganisationen wird die Mindestanzahl der Erzeuger auf sieben Erzeuger festgesetzt.“
 - c) Abs. 3 wird Abs. 2.
 6. § 7 wird aufgehoben.
 7. § 8 wird § 6 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

(3) § 6 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBl. Nr. 555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 15 werden nach dem Wort „Forstvermehrungsgutgesetzes“ die Wörter „sowie des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes für den Bereich des Forstvermehrungsgutrechts“ eingefügt.
2. Nach Nr. 19 wird folgende Nr. 20 eingefügt:
„20. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes für den Bereich des Pflanzenschutzrechts, des Pflanzengesundheitsrechts, des Marktordnungsrechts, des Düngerechts und des Tierzuchtrechts,“.
(4) § 1 der Bayerischen Tierzuchtverordnung (BayTierZV) vom 12. Februar 2008 (GVBl. S. 46, BayRS 7824-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 11. März 2012 (GVBl. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, Veröffentlichung von Ergebnissen

¹Die Durchführung der Leistungsprüfungen mit Ausnahme pferdesportlicher Veranstaltungen und Zuchtwertschätzungen sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse sind staatliche Aufgaben und obliegen den in der Anlage bestimmten Behörden und beauftragten Stellen. ²Auf Antrag eines Zuchtverbands oder -unternehmens kann die zuständige Behörde hiervon Ausnahmen genehmigen, sofern die fachliche Qualität und die Zwecke dieses Gesetzes gewährleistet sind. ³Die nach Satz 1 bestimmten Behörden oder beauftragten Stellen können Dritte beauftragen, an Aufgaben nach Satz 1 mitzuwirken, soweit diese die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bieten.“

(5) Das Bayerische Agrarstrukturgesetz (BayAgrG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 347, BayRS 7810-1-L) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3a wird aufgehoben.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

(6) Das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 26 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
2. In Art. 21, Art. 29 Abs. 3 Satz 4 und Art. 45 wird jeweils das Wort „Abschnitts“ durch das Wort „Kapitels“ ersetzt.
3. In Art. 66 Abs. 1 Nr. 10 wird nach den Wörtern „nicht Folge leistet oder“ das Wort „sich“ und nach dem Wort „ungültigen“ das Wort „Fischereischeinen,“ eingefügt.

Art. 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 treten außer Kraft:

1. das Land- und forstwirtschaftliche Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLF) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470, BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist,
2. das Bayerische Tierzuchtgesetz (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 291, BayRS 7824-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 383 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
3. das Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7817-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (GVBl. S. 794) geändert worden ist,

4. die AV-Milch-Güteverordnung (AVMilchGüV) vom 7. Dezember 1988 (GVBl. S. 387, BayRS 7842-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2014 (GVBl. S. 480) geändert worden ist.

Die Präsidentin

I.V.

Alexander Hold

III. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Martin Schöffel

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Gisela Sengl

Abg. Nikolaus Kraus

Abg. Andreas Winhart

Abg. Horst Arnold

Abg. Christoph Skutella

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 14** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz - ZuVLFG) (Drs. 18/23815)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Martin Schöffel, Dr. Gerhard Hopp, Tanja Schorer-Dremel u. a. und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Leopold Herz u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 18/25122)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gisela Sengl u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Drs. 18/24524)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung ist: CSU 9 Minuten, GRÜNE 6 Minuten, FREIE WÄHLER 5 Minuten, AfD 4 Minuten, SPD 4 Minuten, FDP 4 Minuten und die Staatsregierung 9 Minuten. Die fraktionslosen Abgeordneten können jeweils 2 Minuten sprechen.

Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner ist der Abgeordnete Martin Schöffel. Bitte schön, Herr Abgeordneter.

Martin Schöffel (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz für die Landwirtschaft eignet sich nicht für einen Weihnachtskrach in diesem Jahr. Wir hatten dazu sehr konstruktive Beratungen im Landwirtschaftsausschuss. Ich möchte mich bei allen bedanken, die an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt waren.

Ziel ist es, organisatorische Veränderungen, aber auch neue Ziele der Agrarpolitik im Bereich der Landwirtschaft in den entsprechenden Gesetzen nachzuvollziehen. Es geht um Fragen der Tierzucht, des Düngerechts, des Pflanzenschutzrechts und des Saatgutverkehrsrechts, um das Forstschäden-Ausgleichsgesetz, aber auch um unsere Landesanstalten und den neu gegründeten Staatsbetrieb Bayerische Staatsgüter als eigene Gesellschaft.

Wir haben darüber, wie gesagt, im Ausschuss sehr konstruktiv beraten. Zwei wesentliche Punkte haben wir noch eingefügt: Zum einen wollen wir eine Entlastung der Landwirte bei eventuellen Zinszahlungen erreichen, falls eine Rückzahlung von Fördermitteln notwendig sein sollte. Übertriebene, das heißt zu hohe oder zu lange Zinszahlungen sollen vermieden werden. Hierzu schaffen wir eine Stichtagsregelung.

Zum anderen betonen wir im Bereich der Tierzucht die Bedeutung von Zweinutzungsrassen. Dieser Aspekt wird zwar in dem Änderungsantrag der GRÜNEN aufgegriffen, ist aber nicht neu. Wir haben miteinander gesagt, dass es wichtig ist, eine entsprechende Formulierung einzufügen, um auf die Bedeutung der Zweinutzungsrassen in der Zucht hinzuweisen.

Beim Geflügel wird das besonders deutlich. Die Vereinigung der Zuchtziele Eier und Fleisch in einer Rasse ist wesentlich besser, als wenn nur auf das eine oder nur auf das andere hin gezüchtet wird. Ich erinnere an das Thema "Bruderhähne".

Eines darf man immer wieder sagen: Wir in Bayern sind stolz auf unsere Rinderrasse Fleckvieh; sie eignet sich für die Milch- und die Fleischproduktion. Das bedeutet – das

sage ich aus aktuellem Anlass –, dass die männlichen und die weiblichen Tiere sehr wertvoll sind und zur weiteren Verwendung auch in Bayern gebraucht werden.

Ich weise das zurück, was in der Fernsehsendung "3nach9" ein Schauspieler, der von Landwirtschaft keine Ahnung hat, Sky du Mont, behauptet hat. Es ging um die Frage, wie man mit männlichen Kälbern umgeht. Wir in Bayern machen es eben nicht so wie anderswo. Bei uns wird jedes Tier aufgezogen; denn jedes Tier ist wertvoll. Es ist eine Schande, dass solche Dinge in dieser Sendung behauptet wurden, noch dazu im öffentlich-rechtlichen Radio Bremen. Wenn gesagt wird, "3nach9" sei die Mutter der Talkshows, dann sage ich: Das, was dort behauptet wurde, ist der Gipfel der Unverschämtheit, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Wir sollten auch und gerade in diesen Zeiten unseren Tierhaltern Respekt, Wertschätzung und Anerkennung entgegenbringen. Sie kümmern sich 365 Tage im Jahr mit Liebe und mit Können um die Tiere und produzieren hochwertige Nahrungsmittel. Gerade die Wiederkäuer erhalten Futter, das für die menschliche Verwertung eben nicht geeignet ist. Deswegen ist gerade auch die Rinderhaltung Einsatz für die Heimat. Wir alle wollen Grünland erhalten. Später behandeln wir ja noch einen Antrag zum Naturschutzrecht, der ebenfalls darauf zielt, Grünland zu erhalten bzw. einen Grünlandumbruch auf Ackerland zu verhindern. Dazu führen wir eine sehr kluge Stichtagsregelung ein.

Ich betone: Alle wollen Grünland erhalten. Grünland steht für CO₂-Bindung und den Schutz seltener Arten. Die Wiederkäuer verwerten das Futter. Damit pflegen die Landwirte unsere Heimat, unsere Kulturlandschaft. Sie sorgen für sinnvolle Nährstoffkreisläufe und hochwertige Nahrungsmittel. Grundsätzlich geht es um weniger Auflagen und weniger Kontrollen; stattdessen brauchen wir mehr Eigenverantwortung und mehr Wertschätzung für die Bauern, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Damit bin ich beim richtigen Thema: "grundsätzlich". In diesem Gesetzentwurf wird alles subsumiert. Wir waren gerade bei der Tierzucht und der Rinderhaltung. Ich darf noch einen Aspekt aufgreifen, die Bayerischen Staatsgüter. Diese werden durch den Beschluss des Kabinetts von dieser Woche zu echten Modellbetrieben in Sachen erneuerbare Energien:

Im Staatsgut Grub entsteht eine Agri-PV-Modellanlage mit mehreren Anlagentypen. Dort kann man zeigen, wie Agri-PV in echt funktioniert, das heißt auch mit echter Bewirtschaftung der Flächen.

Neue PV-Anlagen entstehen in den Staatsgütern Kringell, Neuhof, Almesbach und Schwarzenau. Diese Anlagen bewegen sich von ihrer Fläche her in der Größenordnung von 2,5 bis 4 Hektar und fügen sich vor Ort gut ein. – Auch die verstärkte Verpachtung von Flächen an Bürgerenergiegesellschaften ist geplant. – Natürlich ist mehr PV auf Dachflächen der Bayerischen Staatsgüter ein weiteres Ziel. – In Kringell und Achselschwang werden neue Biogasanlagen hinzukommen.

Sie alle wissen, dass die Bayerische Landesanstalt und die Bayerischen Staatsgüter sehr innovative Einrichtungen sind, die weit vorausdenken – für die Landwirtschaft im Freistaat. Dieser Gesetzentwurf zeigt, wie vielfältig das Engagement des Freistaates Bayern für die Bäuerinnen und Bauern ist. Das macht in diesem Bereich kein anderes Bundesland. Dieser Gesetzentwurf steht für ein starkes Agrarressort, das für die Bauern im Freistaat da ist, das für die Landwirtschaft der Zukunft und den bayerischen Weg in die Zukunft einsteht.

Mit diesem Gesetzentwurf werden wichtige Änderungen vorgenommen, denen, glaube ich, alle zustimmen können. Ich möchte mich noch einmal für die guten, konstruktiven Beratungen im Ausschuss bedanken.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Nächste Rednerin ist Kollegin Gisela Sengl von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Gisela Sengl (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Ich glaube, es war das erste Mal, dass wir von Martin Schöffel persönlich das Kompliment erhalten haben, in der Debatte konstruktiv zu sein. Aber so habe auch ich es tatsächlich erlebt. Es war wirklich eine intensive Aussprache. Aber warum? – Weil wir einen Änderungsantrag dazu gestellt haben. Wir hatten gesagt, dass uns der Gesetzentwurf so, wie er vorliegt, nicht genügt. Dann haben wir über unseren Änderungsantrag ziemlich ausführlich diskutiert; das hat mich gefreut.

Ich glaube, wir haben es eigentlich den FREIEN WÄHLERN, insbesondere unserem Ausschussvorsitzenden, zu verdanken, dass das Wort "Zweinutzungsrasen" noch hineingekommen ist. Damit hatte ich nämlich etwas angesprochen, was auch ihm sehr wichtig ist.

In das Gesetz sind andere Züchtungsziele aufgenommen worden. Die Züchtungsziele in der Vergangenheit hatten ja dazu geführt, dass wir über die Frage, was mit männlichen Kälbern geschieht, oder über das Phänomen des Kükenschredderns reden mussten. Wir haben die Ära des Kükenschredderns hinter uns. Dieses Phänomen war aus den Zuchtzielen der industriellen Tierhaltung entstanden. Die Zuchtziele waren nämlich einseitig auf Wirtschaftlichkeit ausgerichtet, und alles andere wurde vergessen. Hier ist eine Veränderung passiert. Auch Langlebigkeit, Robustheit usw. sind als Zuchtziele aufgenommen worden.

Uns war es auch noch sehr wichtig, das Wort "Zweinutzungsrasen" hineinzubringen. Damit man eine Vorstellung davon hat: Wir haben in Bayern eine gute Situation, weil wir das Fleckvieh haben. Aber wer weiß, wie lange das noch so ist. Deshalb müssen wir vorbauen. Politik ist vor allem dafür da, dass auch in die Zukunft geschaut und für die Zukunft das Richtige getan wird.

Das Fleckvieh ist nicht die einzige Zweinutzungsrasse. Es gibt auch das Gelbvieh, das Graurind, das Deutsche Schwarzbunte Niederungsrind, das Pinzgauer, das Vorderwälder, das Hinterwälder, das Murnau-Werdenfelser, das Limburger und das Rotbunte Rind. Fast alle diese Rassen kommen aber in der Landwirtschaft nicht mehr vor. Warum? – Weil die Züchtung in der Vergangenheit viel zu einseitig war.

Ich bin wirklich froh, dass es auch mit den GRÜNEN gelungen ist, dass mehr darauf geschaut wird, was in der Gesellschaft passiert. Man möchte zurück zur bäuerlichen Landwirtschaft, weg von der stark industriell geprägten Tierhaltung. Es ist wichtig, dass da wirklich etwas Positives passiert. Insofern sind wir froh darüber – wir haben hart gerungen –, dass die Wörter "insbesondere der Zweinutzungsrasen" aufgenommen wurden.

Was leider nicht aufgenommen wurde – das betrifft den zweiten Teil unseres Änderungsantrags –, war der Verzicht auf Totalherbizide. Die Koalitionsfraktionen haben in den Entwurf leider nur geschrieben, dass auf den vom Freistaat selbst bewirtschafteten Flächen darauf verzichtet wird. Wir wollen dieses Verbot auch auf verpachtete Flächen ausdehnen. Ich sage Ihnen auch, warum: Der Staat Bayern hat Flächen, die ihm selbst gehören; aber die wenigsten davon bewirtschaftet er selbst. Die meisten Flächen werden verpachtet.

Ein Flächenvergleich: Die eigenbewirtschafteten Flächen umfassen gut 4.000 Hektar, die verpachteten Flächen 14.000 Hektar. Daher wäre es sehr sinnvoll, in Pachtverträgen, die man neu abschließt – auch uns ist klar, dass wir in bestehende Pachtverträge nicht eingreifen können –, einen Verzicht auf Totalherbizide vorzusehen. Wir fordern das jedenfalls. Es wäre gut gewesen, wenn diese Forderung berücksichtigt worden wäre. Damit hätten Sie von der CSU ein wichtiges Zeichen setzen können, dass Sie wirklich verstanden haben, welche Änderungen in der Landwirtschaft nötig sind, zumal diese Änderungen auch gesellschaftlich gewünscht sind. Vor allem angesichts der Probleme, vor denen wir alle stehen und die angegangen werden müssen, wären auch diese Änderungen erforderlich gewesen. Insofern stimmen wir, weil der Begriff

der "Zweinutzungsrasen" jetzt hineingekommen ist, dem Gesetzentwurf zu. Wir stimmen auch dem Änderungsantrag der CSU zu. Da geht es ja sozusagen ums Geld. Es ist klar, dass wir da zustimmen. Das war ein sinnvoller Antrag. Ich freue mich schon darauf, dass unsere Debatten weiterhin konstruktiv bleiben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Der nächste Redner ist der Kollege Nikolaus Kraus von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Nikolaus Kraus (FREIE WÄHLER): Wertes Präsidium, werte anwesende Kolleginnen und Kollegen! Meine zwei Vorredner haben sich ja schon sehr harmonisch miteinander ausgetauscht. Da möchte ich natürlich kein Wasser in den Wein gießen. Aber es ist gut herausgekommen, dass wir im Landwirtschaftsausschuss auch sehr lebhaft Debatten haben. Wir hatten hie und da schon Gäste aus verschiedenen Fraktionen, die auch als Vertreter für Kolleginnen und Kollegen da waren. Die meinten, dass es schon einen besonderen Charakter hat, wie wir da diskutieren. Aber wir diskutieren natürlich auch sehr sachlich und fachlich.

Zu den ganzen Vorgaben: Eigentlich waren wir schon überrascht, dass dieses Thema hier überhaupt noch mal behandelt werden muss, weil wir uns ja wirklich so einig waren. Man merkt auch, dass da sehr schnell reagiert worden ist. Zum Beispiel war am 15. Juni 2021 die Vorgabe, und zwei Tage später, am 17., sind schon 28 Verbände angeschrieben worden. Es sind noch nicht einmal alle auf der Liste, die ich kennen würde. Was mich ein bisschen überrascht hat, ist, dass es von den 28 Verbänden bloß sieben Rückmeldungen gab. Das ist für mich ein Zeichen, dass wir bei dieser Vorlage eigentlich gar nicht so schlecht gearbeitet haben, denn sonst wären wir von den Betroffenen natürlich geschimpft worden.

Schön war, dass sich fünf Imkerverbände gemeldet haben. Ich mag jetzt gar nicht bis zum Volksbegehren Artenschutz "Rettet die Bienen" zurückgehen, aber Imker sind uns allen ganz wichtig. Ich weiß auch, dass einige Kollegen und Kolleginnen zum Beispiel

schon auf Belegstellen waren und das mal angeschaut haben. Ich bekomme da Zustimmung. Das freut mich natürlich. Es ist wirklich sehr interessant, was man in diesem Job alles erlebt.

Ich möchte ganz kurz auf drei Punkte eingehen, auf das, was die Ministerin damals auch gesagt hat. Die Bayerischen Staatsgüter sind auch schon erwähnt worden. Wir finden die Ergebnisse gut. Allerdings möchte ich auch ein bisschen Kritik äußern: Über die Wege zur Gründung der Staatsgüter hätte ich mir schon ein bisschen mehr Informationen gewünscht. Aber das Ergebnis war dann ganz gut.

Was mich närrisch freut, ist, dass die Landwirtschaftsverwaltungen wieder zurück bei den Bezirksregierungen sind. Ich habe den Beruf ja auch mal gelernt, und das war damals so. Ich glaube, in München war das in der Karlstraße. Wenn man sich mit dem Beruf auseinandersetzt, hat man ja mit den Bezirksregierungen zu tun. Ich finde, das war sehr gut.

Was ich nicht so ganz optimal gefunden habe, war vor Kurzem die Ämterreform. Da ist uns natürlich nichts anderes übrig geblieben. Aber ich kann mir vorstellen, dass es meinen Kollegen auch so geht. Wir haben draußen bei den Ämtern nach wie vor massive Personalprobleme. Mir tut es närrisch leid, weil ich ja auch ehrenamtlich unterwegs bin, was mit den Ämtern in Verbindung gebracht worden ist: Da wird eigentlich von Ministeriumsseite her schon sehr der Rotstift angesetzt, für Geschäftsführer, für gewisse Verbände, weil man da sparen muss. Da würde es vielleicht noch ein bisschen Handlungsbedarf und Gesprächsbedarf geben.

Die Tierzucht ist angesprochen worden, die Zweinutzungsrasen, der Bruderhahn usw. Leider reagiert der Markt nicht so gut auf das, was die Politik sich da vorstellt. So sind zumindest meine Rückmeldungen.

Aber Zweinutzungsrasen bei den Rindern sind sehr gut. Wenn jemand meine Joppe anschaut, sieht er da sogar ein Fleckvieh als Pin drauf, also kein bayerisches Staatswappen, sondern meine Jacke ist wirklich eine gute alte Fleckvieh-Jacke.

Bei den Pflanzenschutzmitteln war natürlich auch noch Handlungsbedarf; denn da ist in der Vergangenheit auch nicht alles gut gelaufen, besonders mit den FFH-Gebieten. Da braucht man sich nicht wundern, wenn Politik nicht den besten Stellenwert in der Bevölkerung hat. Das gilt gerade bei den FFH-Gebieten. Wenn ich da an die 1990er-Jahre zurückdenke, in denen das eingeführt worden ist: Da hieß es immer, auch schriftlich, dass es keinerlei Nachteile gibt, weder für die Düngung noch für Pflanzenschutzmittel noch für die Bewirtschaftung. Irgendwann kam dann salamitaktikmäßig eines nach dem anderen heraus.

Ich bin sehr froh, dass es wirklich Ausnahmen gibt, die noch die Landwirtschaftsbehörden bewilligen können und nicht die Naturschutzbehörden. Dass natürlich Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln überprüft und eine Prüfung beim TÜV gemacht werden muss, ist mittlerweile so selbstverständlich, wie ein Auto zum TÜV muss oder überwachungspflichtige Anlagen überprüft werden müssen.

Zur Rede der Kollegin noch mal, zum Totalherbizid, das so ein Credo ist: Ich habe einige Bekannte, SpezIn, die ganz wegkommen wollten von den Totalherbiziden und auf mechanische Bodenbearbeitung umgestellt haben. Bei den Dieselpreisen, die wir jetzt haben, kannst du dich gerne mal mit denen unterhalten. Die waren gar nicht so begeistert davon. Wenn einer den Beruf wirklich ordnungsgemäß ausübt und auch gelernt hat und vielleicht alle zehn Jahre mal ein bisschen von einem Totalherbizid verwendet, ist mir das lieber, als wenn ich Unmengen Diesel verfare, um das wirklich ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Aber ansonsten stimme ich natürlich zu – wie meine Kollegen schon gesagt haben –, Änderungsanträge werden behandelt wie angekündigt. – Danke für die Aufmerksamkeit und das Staade.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Abgeordnete Andreas Winhart von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Andreas Winhart (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Ja, wir haben in diesem Gesetzentwurf ein ganzes Themensammelsurium. Man muss schon konstatieren, dass es kleine Randthemen sind und nicht die großen Würfe. Wir haben vor allem auch zu bemängeln, dass leider gerade das Thema Bürokratie nicht großartig behandelt wurde und dass es leider für die Bauern weiterhin ein großes Sammelsurium an Bürokratie gibt. Man hätte diese zahlreichen kleinen Änderungen ruhig mal nutzen können, entsprechend auszumisten.

Grundsätzlich sind auch positive Sachen enthalten. Das muss man ganz klar sagen. Deswegen werden wir uns bei der Abstimmung am Schluss enthalten.

Ich möchte noch auf ein paar Punkte eingehen, die mir persönlich am Herzen liegen.

Das Thema Bienen ist gerade angesprochen worden. Ich weiß nicht, warum man hier an der Grenze von 50 Bienenvölkern bei der Zucht festhalten muss und eben diese Bürokratie schafft, dass man ab 50 Völkern entsprechende Meldeverfahren hat. Mit 50 Bienenvölkern mache ich das nicht hauptberuflich, meine Damen und Herren. Im Endeffekt sind wir da tatsächlich immer noch im Hobbybereich. Von dem her kann es eigentlich nicht sein, dass man hier auf der einen Seite schon so stark eingreift. Auf der anderen Seite ist es so: Wenn ich ein falsches Bienenvolk in ein Zuchtgebiet hineinbringe, zahle ich lediglich ein Ordnungsgeld von bis zu 4.000 Euro – nicht 4.000 Euro, sondern bis zu 4.000 Euro. Der Schaden, den man damit anrichtet, ist aber um einiges größer.

Das steht in keinem Verhältnis, meine Damen und Herren. Deswegen verstehe ich nicht, warum man das bei der Bürokratie für die Imker oder die Bienenvolkzüchter – um das genauer zu sagen, weil es nicht um den Honig geht, sondern um die Bienenvölker – so eng sieht, aber bei der Strafe, wenn jemand etwas Falsches einbringt, so lax handelt und im Endeffekt bloß 4.000 Euro Ordnungsgeld in den Raum stellt.

Bei der Tierzucht haben wir das Thema Fleckviehhaltung. Sie wissen, wir haben neu-lich noch den einen oder anderen Antrag dazu im Ausschuss gehabt. Grundsätzlich hat es ja auch einen AfD-Antrag gebraucht, um die ganze Förderung dieser seltenen Nutzierrassen in die Gänge zu bringen. Ich habe heute noch mal unseren Antrag im letzten Landwirtschaftsausschuss angeschaut, in dem wir bemängelt haben, dass die Förderung für diese seltenen Nutzierrassen zumindest noch nicht auf der Website publiziert ist und an die Hobbyzüchter nicht kommuniziert wird. Bis heute ist da nichts passiert. Das finde ich sehr schade, wenn man sich auf der anderen Seite hier damit rühmt, das im Gesetzentwurf stehen zu haben.

Beim Thema Kükenschreddern habe ich gemeint, meinen Ohren nicht trauen zu können. Meine Damen und Herren, ich kann mich erinnern, dass wir 2019 hier im Plenarsaal eine Diskussion zu einem Antrag der AfD hatten, mit dem wir das Kükenschreddern verbieten wollten. Da haben die GRÜNEN und die SPD dagegen gewettert. Von der CSU haben wir gehört, das wäre grundgesetzwidrig, weil es in die Berufsfreiheit eingreift. Meine Damen und Herren, da können Sie sich jetzt mal an die eigene Nase fassen und sich vielleicht die Videos von damals noch mal anschauen, was Sie dazu gesagt haben. Ich finde es beschämend, dass Sie sich heute mit den Sachen rühmen, die Sie vor zwei Jahren, weil es ein AfD-Antrag war, abgelehnt haben. So läuft es hier nicht.

Wir haben noch ein paar andere Themen, die ich kurz anschneiden möchte. Beim Saatgutverkehrsrecht hätte man unserer Meinung nach ruhig ein bisschen Monsanto-feindlicher sein können. Das ist sehr freundlich denen gegenüber. Da hätte man ein bisschen restriktiver sein können.

Zu den Änderungsanträgen. Ja, das Vorgehen bei den Zinsen auf die Rückzahlungen ist durchaus sinnvoll, wie man es jetzt wieder vorgeschlagen hat. Man hätte es aber auch noch landwirtschaftsfreundlicher machen können. Deswegen werden wir uns enthalten.

Den Änderungsantrag der GRÜNEN lehnen wir ab, selbstverständlich nicht deswegen, weil er von den GRÜNEN kommt, sondern weil es hier aus unserer Sicht sehr, sehr massive Gegenargumente gibt.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, denken Sie an das Ende Ihrer Redezeit!

Andreas Winhart (AfD): Diese kann ich Ihnen jetzt leider nicht mehr mitteilen, weil Herr Gehring mir das Wort entzieht. Aber das macht nichts, alles gut.

(Zuruf)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ihre Redezeit ist zu Ende.

(Beifall bei der AfD)

Das Wort hat nun Herr Kollege Horst Arnold von der SPD-Fraktion.

(Andreas Winhart (AfD): Acht Sekunden!)

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Vier Minuten Redezeit bleiben uns als SPD, um heute dazu zu sprechen. Es geht immer noch um den Gesetzentwurf der Staatsregierung über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes. An dieser Stelle sage ich: All das, was jetzt inhaltlich besprochen und kritisiert worden ist, ist nur sinnvoll, wenn es auch in der Verwaltung ankommt und insoweit umgesetzt werden kann. Dies ist ein kompliziertes Regelwerk, das sogar das Landesstrafgesetz ändert und in das Polizeiaufgabengesetz eingreift. Hier kann man sich natürlich über Sky du Mont und Radio Bremen aufregen, und man kann einzelne Punkte herausziehen, aber das Entscheidende ist doch, dass die Verwaltung diese Änderung versteht und zügig und beherzt umsetzt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Landwirtschaftsverwaltungen sind hier aus unserer Sicht viel zu wenig ge-

fragt worden. Sie müssen par ordre du mufti Zuständigkeitsveränderungen ertragen und auch noch bürgerfreundlich ausführen. Hier fehlt es an der Konsequenz!

(Beifall bei der SPD)

Insbesondere durch die Zuständigkeitsverlagerung der Bereiche Versuche und Modellvorhaben sowie der Verwaltung der Versuchsgüter und der staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten von der Landesanstalt für Landwirtschaft zum Staatsbetrieb Bayerische Staatsgüter werden komplexe Aufgaben übertragen, die in den bereits vorhandenen Behörden neben dem arbeitsintensiven Alltagsbetrieb neue Aufgabenfelder eröffnen. Werden die Kolleginnen und Kollegen dort weitergebildet? Wie sieht es aus? Ist eine Zuständigkeit zur Ordnung oder eine Änderung dieses Gesetzes möglicherweise ein Argument dafür, im Alltagsbetrieb zu sagen, wir haben das Gesetz geändert und ich bin nicht mehr zuständig? – Damit ist der großartigen Leistung unserer Bauernschaft in keiner Weise Rechnung getragen. Man muss diese bei solchen Änderungen immer im Vorfeld mit ins Boot ziehen. Damit bin ich wieder beim Thema: Wer kann Ihnen zum Beispiel vom Bayerischen Bauernverband im Detail sagen, worin diese Änderung jetzt eigentlich besteht, wie sie ihre Leute beraten sollen und was in diesem Zusammenhang anders läuft? Sie vertrauen darauf, dass ein paar Überschriften geändert werden.

So viel zu den Änderungsanträgen. Wir stimmen für beide Änderungsanträge, aber im Grunde genommen bleibt das Dilemma in der verwaltungstäglichen Praxis. Richtig ist: Es fehlt an allen Ecken und Enden an kompetentem Personal. Das vorhandene Personal erledigt seine Arbeit gut bis sehr gut, aber teilweise auch bis zur Selbstaufgabe. Jetzt etwas an der Zuständigkeit zu ändern, ohne dies in den Personalkegel mitzunehmen, ist unverantwortlich und Sand in die Augen derjenigen gestreut, die es angeht, nämlich die, die mit der landwirtschaftlichen Verwaltung umgehen. Jawohl, Photovoltaikanlagen in den Staatsbetrieben! Für all dies braucht es aber Expertise. Dafür muss ich Fachleute heranziehen. Ob diese ihren Arbeitsplatz jetzt von da nach dort verlagern, ist auch eine Frage des individuellen Schicksals und des Respekts gegenüber

der Arbeitskraft, die beim Freistaat arbeitet. Diese Punkte sind hier leider Gottes nicht angesprochen worden, müssen aber beachtet werden. Ich hoffe, Sie sind flexibel genug, diese wesentlichen Bestandteile unserer notwendigen Verwaltungsarbeit in den Haushaltsberatungen mit entsprechenden Planstellen zu berücksichtigen.

Insgesamt werden wir diesem Gesetz, so kompliziert, wie es ist, zustimmen, aber darauf achten, dass es angemessen und ordentlich vollzogen wird.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist Herr Kollege Skutella von der FDP-Fraktion.

Christoph Skutella (FDP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Den Anpassungen der bayerischen Gesetzgebung an den geänderten umweltschutzrechtlichen Rahmen in den Bereichen Tierschutz, Weiderechte und Pflanzenschutz sowie den Anpassungen im Zusammenhang mit der Aufgabenverlagerung aufgrund der Einrichtung der Bayerischen Staatsgüter stimmen auch wir als FDP-Fraktion zu. Herr Kollege Schöffel hat schon ausgeführt, wir haben im Ausschuss über alles intensiv und konstruktiv diskutiert, auch über den Änderungsantrag der GRÜNEN in diesem Zusammenhang. Das Thema Zucht und Zweinutzungsrasen wurde heute schon thematisiert. Auch dieses fließt mit ein, was wir begrüßen.

Wir als FDP-Fraktion wollen einen nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, aber wir setzen auf moderne Technologien und Züchtungsmethoden statt auf Verbote. Deswegen haben wir den zweiten Teil des Änderungsantrags der GRÜNEN abgelehnt. Ich muss ehrlich sagen: Wir haben 3,1 Millionen Hektar landwirtschaftliche Fläche, die in Bayern bewirtschaftet wird. Ich glaube nicht, dass wir für diese 14.000 Hektar, die von den GRÜNEN angesprochen wurden, eine Sonderregelung brauchen.

(Gisela Sengl (GRÜNE): Dann brauchen wir sie für die anderen aber auch nicht!)

Das gilt auch für die Bereiche Tierzucht und Tierhaltung. Wir setzen hier auf Entwicklung anstatt auf Verbote und Vorschriften. Uns geht es auch um die Verbesserung der Tierhaltung und des Tierwohls im konventionellen und ökologischen Bereich. Die Änderungen, die formuliert wurden und über die wir diskutiert haben, unterstützen unsere Staatsgüter und deren gute Arbeit. Wir stehen zu unserer Landwirtschaft in ihrer Heterogenität. Wir wertschätzen die Arbeit unserer Landwirtinnen und Landwirte, egal ob konventionell oder ökologisch. Deshalb stimmen wir dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Es gibt eine Zwischenbemerkung der Kollegin Gisela Sengl. Frau Sengl, Sie haben das Wort.

Gisela Sengl (GRÜNE): Kollege Skutella, du hast gerade gesagt, du bist gegen Sonderregelungen. Bist du gegen ein Verbot von Totalherbiziden? Das ist der Artikel 8. Wir haben nur eine Erweiterung gefordert. Ich bin jetzt ein bisschen erschüttert, muss ich ehrlich sagen. Bist du wirklich gegen ein Verbot von Totalherbiziden auf staatlichen Flächen?

Christoph Skutella (FDP): Ich gehöre nicht der landwirtschaftlichen Praxis an, aber du hast ja den Ausführungen des Kollegen Nikolaus Kraus lauschen dürfen, der in seiner Wortmeldung deutlich gemacht hat, wie es in der Praxis aussieht. Wir setzen auf Technologieoffenheit, Effizienz, Smart und Precision Farming, auf alles, was den Einsatz dieser Mittel reduziert und minimiert. Ich glaube aber, dass wir uns in einem so umfassenden Gesetzentwurf wie diesem nicht auf diese verpachteten Flächen, diese 14.000 Hektar, kaprizieren sollten. Wir bleiben dabei, dass wir dem zustimmen.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ist das noch eine Wortmeldung?

(Martin Schöffel (CSU): Ja!)

– Es gibt eine Wortmeldung des Kollegen Schöffel. Bitte. Das Wort hat Herr Kollege Schöffel von der CSU-Fraktion.

Martin Schöffel (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn Herr Kollege Arnold hier sagt, es fehle in der bayerischen Landwirtschaftsverwaltung an allen Ecken und Enden an kompetentem Personal, weise ich das mit Entschiedenheit zurück. Wir haben ausschließlich kompetentes Personal, Herr Kollege Arnold,

(Beifall bei der CSU)

für die verschiedensten Aufgaben. Dies so darzustellen, können wir auf keinen Fall akzeptieren. Die Frage ist immer, wo man das Personal einsetzt und welche Aufgaben man dem Personal zuteilt, aber dazu möchte ich Ihnen eines sagen: Die Menschen müssen nicht ihren Arbeitsplatz und damit ihren Wohnort verlagern, sondern können auch weiterhin an dem Arbeitsplatz eingesetzt werden, wo sie derzeit eingesetzt werden. Wir haben, wie gesagt, eine starke Landwirtschaftsverwaltung mit ausschließlich kompetentem Personal. Jeder, der für unsere landwirtschaftliche Beratung tätig ist, hängt sich für die Bäuerinnen und Bauern richtig rein.

Ich will auch einen zweiten Aspekt betonen – ich habe es vorhin nicht angesprochen, aber Frau Kollegin Sengl legt Wert darauf –: Für uns kommt es nicht in Frage, dass man den Landwirten, Bäuerinnen und Bauern, die staatliche Flächen vom Freistaat Bayern gepachtet haben, verbietet, zugelassene Pflanzenschutzmittel einzusetzen. Warum, liebe Kolleginnen und Kollegen? –Diese Pflanzenschutzmittel werden vor dem Einsatz auf ihre Umweltverträglichkeit getestet. Es ist die unternehmerische Entscheidung des Landwirts, wann er sie einsetzt. Wir machen es nicht mit, so einzugreifen, so zu regeln und so zu reglementieren. Das kommt überhaupt nicht infrage.

Wir weisen auch zurück, was da von Brüssel zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in sensiblen Gebieten, zum Beispiel in FFH-Gebieten, kommt. Das geht viel zu weit. Ich möchte darauf hinweisen: Diese wertvollen Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind nicht durch Zufall, sondern durch die Arbeit von Bäuerinnen und Bauern über Ge-

nerationen entstanden. Wir sind ihnen schuldig, dass sie diese Flächen auch in Zukunft bewirtschaften können.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Schöffel, es gibt eine Zwischenbemerkung. – Kollege Arnold, bitte.

Horst Arnold (SPD): Herr Kollege Schöffel, danke, dass Sie mir noch einmal Gelegenheit dazu geben, das klarzustellen. Natürlich ist die Landwirtschaftsverwaltung kompetent. Aufgrund ihrer zahlenmäßigen Besetzung ist sie aber zunehmend hoffnungslos überfordert. Wenn Sie den Fachberatern sagen, da komme jetzt noch eine weitere Aufgabe auf sie zu, dann werden sie nicht begeistert sein, weil sie nämlich im Rahmen dessen, was sie leisten, schon so viele Dinge schultern, dass in der Tat an allen Ecken und Enden ein Bedürfnis besteht, mehr fachkompetente Kolleginnen und Kollegen zu haben.

Ihre weitere Ausführung, was Sie vorschlagen oder nicht vorschlagen, ist nicht ganz zutreffend. Wir haben schon vor vielleicht zehn Jahren auch bei bayerischen verpachteten Flächen ein Gentechnikverbot ausgesprochen. Das war damals sehr konsensual.

Ich möchte Sie jetzt einmal fragen, ob es in irgendeiner Weise einen sachlichen Grund gibt, das in dem Zusammenhang – gerade beim Totalherbizidverbot – nicht anzuwenden. Sie könnten, Sie wollen es in dem Fall aber nicht. Welche Interessen leiten Sie da? Das müssen Sie uns jetzt erklären.

Martin Schöffel (CSU): Lieber Kollege Arnold, ich kann nur noch einmal sagen: Wir haben zum einen kompetentes Personal. Es steht für die Bäuerinnen und Bauern in der Fläche zur Verfügung. Die Standorte sind erhalten, und das Personal ist für die Bauern vor Ort ansprechbar.

Was zum anderen das Thema Totalherbizid anbelangt: Der Kollege Nik Kraus hat das, glaube ich, umfassend ausgeführt. Es gibt klare Regelungen, wann das eingesetzt werden darf und wann nicht. Es gibt eben auch Situationen, in denen man ein Herbizid einsetzen soll. Das sind entsprechend geprüfte Mittel, die angewendet werden können. Sie aber schreiben den Bäuerinnen und Bauern immer mehr vor. Vorhin haben Sie das selbst kritisiert.

Ich würde deswegen sagen: Lieber etwas weniger Vorgaben, etwas weniger Kontrollen und wieder mehr auf eine gute fachliche Praxis setzen. Das ist richtig. Die Bauern wissen viel besser als Sie, als ein Richter und Jurist, wann sie ein Pflanzenschutzmittel einsetzen und wann nicht. Da gibt es entsprechende Vorgaben, an die sie sich halten müssen. Für den Einsatz von Pflanzenschutztechnik und Pflanzenschutzmitteln müssen Landwirte regelmäßig ihre Sachkunde nachweisen und Kurse zur Weiterbildung besuchen.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Schöffel, Ihre Redezeit geht zu Ende.

Martin Schöffel (CSU): Um zu entscheiden, wann das eingesetzt werden darf, braucht es sicherlich nicht Sie.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nun hat die Kollegin Gisela Sengl von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Gisela Sengl (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! So schön und konstruktiv die Aussprache war, Herr Kollege Schöffel schafft es dann doch immer wieder, dass ein bisschen Streit entsteht.

Erstens muss ich sagen: Ich finde es wirklich eine Wortverdreherei, wenn man dem Kollegen Arnold unterstellt, er hätte gesagt, dass es an den Ämtern inkompetente Mitarbeiter gebe. – Er hat das mit keinem Wort gesagt. Er hat nur gesagt: Die sind überarbeitet. Ich glaube, das könnt nicht einmal ihr abstreiten.

Das Zweite ist: Ihr habt einfach nicht begriffen, was Totalherbizid bedeutet. Ihr habt auch das Volksbegehren, das ihr selber in ein Gesetz umgewandelt habt, nicht begriffen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich glaube, ihr bereut heute zutiefst, dass ihr das überhaupt gemacht habt. Anders kann man sich eure Vorgehensweise nicht erklären. Was das Verbot von Totalherbiziden betrifft, ist das auf den eigenbewirtschafteten Flächen einfach lächerlich. Da tut es ja keinem weh. Da findet ihr das anscheinend gut. Auf anderen Flächen findet ihr das aber nicht gut.

Dann sagt es doch gleich: Ihr wollt, dass Glyphosat für immer und ewig auf allen bayerischen Flächen verteilt wird. Gift für unsere bayerischen Äcker – wenn das eure Meinung ist, dann gute Nacht Bayern.

(Beifall bei den GRÜNEN – Alexander König (CSU): So eine harmonische Aussprache!)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/23815, der Änderungsantrag der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf der Drucksache 18/25122, der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 18/24524 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf der Drucksache 18/25640.

Vorab ist über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 18/24524 abzustimmen. Der federführende Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt den Änderungsantrag zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die SPD-Fraktion. Bitte die Gegenstimmen anzeigen. – Das sind die FREIEN WÄHLER, die CSU, die FDP und die AfD sowie die fraktionslosen Abgeordneten Plenk, Klingen, Bayerbach. Stimmenthaltung? – Der fraktionslose Abgeordnete Busch. Damit ist der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/24524 abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft auf der Drucksache 18/23815. Der federführende Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass weitere Änderungen durchgeführt werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 18/25640. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die von den Ausschüssen empfohlene Ergänzung des Artikels 1 Nummer 1 um die Wörter "insbesondere Zweinutzungsrasen" in Kommas zu setzen, das heißt also, vor dem Wort "insbesondere" und nach dem Wort "Zweinutzungsrasen" jeweils ein Komma einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD, die FREIEN WÄHLER, die CSU, die FDP und die fraktionslosen Abgeordneten Bayerbach, Klingen, Plenk und Busch. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Stimmenthaltungen bitte anzeigen! – Das ist die AfD-Fraktion. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD, die FREIEN WÄHLER, die CSU, die FDP und die fraktionslosen Abgeordneten Bayerbach, Klingen, Plenk und Busch. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Ich sehe keine. Stimmenthaltungen bitte anzeigen. – Das ist die AfD-Fraktion. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft – Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugs-gesetz".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/25122 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2022

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)